

Am Rothaarsteig 1  
59929 Brilon

Marius Wojtech  
Zimmer 237

T 02961 / 94-3266  
F 0291 94-26398

T 02961 94-0 (Zentrale)

marius.wojtech@hochsauerlandkreis.de

[www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de)

Arbeitsstätten-Nr. 8195033  
Aktenzeichen: 42.40371-2025-04

Datum: 22.06.2026

### Zustellungsurkunde

Eurowind Energy GmbH  
v. d. GF Jens Rasmussen  
Stahlwiete 21 a  
22761 Hamburg

Vorhaben: Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA 1 und 3) des Typs Vestas V162 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m, einer Gesamthöhe von 250 m und einer Nennleistung von je 6.200 kW sowie einer Windenergieanlage (WEA 2) des Typs Vestas V150 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 150 m, einer Gesamthöhe von 244m und einer Nennleistung von 6.000 kW

Grundstück Olsberg-Bruchhausen, Nr. (Bruchhausen) Ab, Nr. (Wiemeringhausen) Ab  
Gemarkung Bruchhausen (OL), Flur 18, Flurstück 16, Flur 9, Flurstücke 78, 50, 82, 81, 44, 31, 36, 42, 43, 48  
Gemarkung Wiemeringhausen, Flur 4, Flurstücke 45, 38, 31, 29, 30, 26

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Rasmussen,

## I. Tenor

auf Antrag vom 26.06.2025, zuletzt ergänzt am 27.05.2026, wird Ihnen **die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Anlagen zur Nutzung von Windenergie (WEA 1 bis 3)** in 59939 Olsberg, Gemarkung Bruchhausen, Flur 18, Flurstück 16, Flur 9, Flurstücke 78, 50, 82, 81, 44, 31, 36, 42, 43, 48 und Gemarkung Wiemeringhausen, Flur 4, Flurstücke 45, 38, 31, 29, 30, 26, **erteilt**.

Gegenstand des Verfahrens ist die Errichtung und der Betrieb von zwei WEA (**WEA 1 und 3**) des Typs Vestas V162 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m, einer Gesamthöhe von 250 m und einer Nennleistung von je 6.200 kW sowie einer Windenergieanlage (**WEA 2**) des Typs Vestas V150 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 150 m, einer Gesamthöhe von 244m und einer Nennleistung von 6.000 kW.

Die Genehmigung ergeht nach den §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

## II. Genehmigung

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend der Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung sind, erteilt:

1. **Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV mit folgenden Kenndaten:**

Typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung / Flur / Flurstücke (Rotorüberstrich)
				Nr.	Koordinaten ETRS89 / UTM (Zone 32N)	
Vestas V162	6.200	169	162	WEA 1	466.971 5.683.471	Bruchhausen / 9 / 78, 31, 36, 50
Vestas V150	6.000	169	150	WEA 2	467.539 5.683.538	Bruchhausen / 9 / 82, 36, 42, 43, 44, 48, 81 Bruchhausen / 18 / 16
Vestas V162	6.200	169	162	WEA 3	466.845 5.682.454	Wiemeringhausen / 4 / 45, 26, 29, 30, 31, 38

**ISA-Arbeitsstätten-Nummer: 8195033**

### 2. **Eingeschlossene Genehmigungen**

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG alle erforderlichen anlagenbezogenen Entscheidungen ein.

- Baugenehmigung gemäß §§ 64, 74 BauO NRW 2018
- Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG
- Forstrechtliche Genehmigung nach § 9 Abs. 1 BWaldG und § 39 LFoG

#### Hinweis:

**Die Genehmigung erfasst die in den Antragsunterlagen dargestellte Erschließung inklusive der Kranstellfläche. Erschließungsmaßnahmen und die Zuwegung außerhalb der o.g. Anlagengrundstücke sowie die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.**

### 3. **Befristung und Bedingungen**

- 3.1 Die Genehmigung für die WEA erlischt, wenn nicht innerhalb von 36 Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der jeweiligen Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

- 3.2 Vor Baubeginn ist für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs.5 BauGB eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Landrat des Hochsauerlandkreises (Bauordnungsamt) zahlt und auf die Einrede der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorklage verzichtet (§§770, 771 BGB).

Die Sicherheitsleistung wird festgesetzt auf (6,5 % der Gesamtinvestitionskosten):

<b>WEA 1:</b>	<b>507.000 € (Vestas V162)</b>
<b>WEA 2:</b>	<b>507.000 € (Vestas V150)</b>
<b>WEA 3:</b>	<b>507.000 € (Vestas V162)</b>

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bankbürgschaft dem Hochsauerlandkreis (Bauordnungsamt) vorliegt und die Annahme schriftlich bestätigt wurde.

- 3.3 Spätestens zu Baubeginn der WEA ist das Ersatzgeld zur Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild in Höhe von

**186.573,89 €**

unter Angabe des Kassenzzeichens "**HSK9472611002**" auf eines der folgenden Konten der Kreiskasse des Hochsauerlandkreises einzuzahlen:

**Sparkasse Mitten im Sauerland**  
IBAN: DE40 4665 0005 0001 0073 27  
BIC: WELADED1ARN

### **III. Antragsunterlagen**

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen\*, die mit Etikettaufklebern gekennzeichnet sind, zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung.

#### **Ordner 1 von 2**

1. Anschreiben vom 26.06.2025	Blatt 1
2. Antrag § 4 BImSchG vom 26.06.2025 (Formular 1)	Blatt 1 bis 5
3. Projektkurzbeschreibung	Blatt 1 bis 8
4. HRA-Auszug, Zustimmung Genehmigung Vorbehalt, Vollmacht	Blatt 1 bis 5
5. Inhaltsverzeichnis	Blatt 1 bis 4
6. Pläne (amtliche Basiskarten, Topografische Karte)	Blatt 1 bis 3
7. Bauvorlagen (Bauantrag, Baubeschreibung, Bauvorlagenberechtigter)	Blatt 1 bis 5
8. Bauvorlagen - Pläne (Basiskarten, Baugrundstücke, Auszug Liegenschaftskataster, amtliche Lagepläne)	Blatt 1 bis 19
9. Nutzungsverträge	Blatt 1 bis 28
10. Erschließung	Blatt 1 bis 2
11. Hinweise Baugrundgutachten und Standsicherheit	Blatt 1 bis 2
12. Rückbauverpflichtung (inkl. Nachweis Rückbaukosten)	Blatt 1 bis 4
13. Kosten (Gesamtinvestitionskosten, Herstell- und Rohbaukosten)	Blatt 1 bis 5
14. Übersichtszeichnungen Anlage und Gondel	Blatt 1 bis 4
15. Anlagenbeschreibung – EnVentus V162 (Technische Hauptdaten, Allgemeine Beschreibung, Betriebsbeschreibung, Übersichtszeichnungen)	Blatt 1 bis 40
16. Anlagenbeschreibung – EnVentus V150 (Technische Hauptdaten, Allgemeine Beschreibung, Betriebsbeschreibung, Übersichtszeichnungen)	Blatt 1 bis 51
17. Anlagensicherheit – Eisfall inkl. Risikobewertung	Blatt 1 bis 25
18. Anlagensicherheit – Luftfahrt (Kennzeichnung, Gefahrenfeuer)	Blatt 1 bis 45
19. Anlagensicherheit - Brandschutz (allgemeine Beschreibung, generisches Brandschutzkonzept, Flucht- und Rettungsplan, Feuerlöschsystem, Blitzschutz)	Blatt 1 bis 54
20. Anlagensicherheit - Befahranlage	Blatt 1 bis 53
21. Maßnahmen Betriebseinstellung	Blatt 1
22. Schattenwurfprognose (Pavana GmbH, Bericht 2024PAV01640, 03.12.2024)	Blatt 1 bis 45

- 
- |   |                |
|---|----------------|
| 23. Schallimmissionsprognose<br>(Pavana GmbH, Bericht 2024PAV01639, 03.12.2024)           | Blatt 1 bis 26 |
| 24. Stellungnahme zur Schall- und Schattenwurfprognose<br>(Pavana GmbH, 25.06.2025)       | Blatt 1 bis 11 |
| 25. Stellungnahme zur Schallprognose (Freigabe Nachtbetrieb)<br>(Pavana GmbH, 20.05.2026) | Blatt 1 bis 13 |

**Ordner 2 von 2**

- |  |                |
|--|----------------|
| 26. Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten (Arbeitsschutz)   | Blatt 1 bis 68 |
| 27. Schutz und Vorsorge vor Lärm und sonstigen Immissionen<br>(Eingangsgrößen Schall, Rotorblatttiefen, Serrations,<br>Schattenwurf-Abschaltsystem, geräuschreduzierter Betrieb) | Blatt 1 bis 20 |
| 28. Hinweis Typenprüfung   | Blatt 1        |
| 29. Hinweis Artenschutzprüfung   | Blatt 1        |
| 30. Landschaftspflegerischer Begleitplan<br>(Simon & Widdig GbR, September 2025, geändert Februar 2026, März 2026)   | Blatt 1 bis 82 |
| 31. FFH-Verträglichkeitsvorprüfung – DE-4614-303<br>(Simon & Widdig GbR, September 2025)   | Blatt 1 bis 9  |
| 32. Verträglichkeitsvorprüfung – DE-4617-401<br>(Simon & Widdig GbR, September 2025)   | Blatt 1 bis 7  |
| 33. Verträglichkeitsvorprüfung – DE-4717-303<br>(Simon & Widdig GbR, September 2025)   | Blatt 1 bis 7  |
| 34. Waldrechtlicher Fachbeitrag<br>(Simon & Widdig GbR, Februar 2026)  | Blatt 1 bis 10 |
| 35. Denkmalpflegerischer Fachbeitrag<br>(Ramboll Deutschland GmbH, 25-1-3115-000-DT, 27.08.2025)   | Blatt 1 bis 38 |
| 36. Gutachten zur Standorteignung<br>(I17-Wind GmbH & Co. KG, I17-SE-2025-527, 13.11.2025)   | Blatt 1 bis 18 |
| 37. Störfallverordnung   | Blatt 1        |
| 38. Wassergefährdende Stoffe   | Blatt 1 bis 13 |
| 39. Abfall   | Blatt 1 bis 5  |
| 40. Sonstige Unterlagen<br>(Hinweis Sicherheitsdatenblätter, Kostenübernahmeerklärung, Auskunft<br>Kampfmittelfreiheit, Luftfahrtdatenblatt, Geographische Daten, Richtfunk)     | Blatt 1 bis 8  |
| 41. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse   | Blatt 1 bis 3  |

\* Die Blattzahl verändert sich entsprechend bei doppelseitigem / einseitigem Druck.

## **IV. Nebenbestimmungen und Hinweise**

Die Genehmigung wird unter den nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG erteilt:

### **1. Allgemeine Nebenbestimmungen**

- 1.1 Die Anlagen müssen nach den geprüften, gekennzeichneten (mit Etikettaufklebern versehenen) und dieser Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.
- 1.2 Diese Genehmigung oder eine Ablichtung ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Über besondere Vorkommnisse, durch die die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2, 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.
- 1.4 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind mindestens 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Hochsauerlandkreis vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in allgemein lesbarem Format vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors im 10-min-Mittel erfasst werden.
- 1.5 Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlagen ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises unverzüglich mitzuteilen.

### **1.6 Anzeige über den Baubeginn**

(d.h. Ausschachtung der Fundamentgrube, sofern nicht anders angegeben)

Folgenden Stellen ist der Zeitpunkt des Baubeginns, sofern nicht anders angegeben, mindestens 1 Woche vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen:

- Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises,  
Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon  
(Genehmigungs- und Überwachungsbehörde)
- Untere Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises,  
Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon  
(inkl. Benennung Bauleiter und ausführende Unternehmen)
- Untere Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises,  
Steinstraße 27, 59872 Meschede (auch bauvorbereitende Maßnahmen)
- Bezirksregierung Münster, - Dezernat 26, Luftverkehr -  
48128 Münster (mindestens 6 Wochen vor Baubeginn)
- Landesbetrieb Wald & Holz NRW – Regionalforstamt Soest-Sauerland  
(59581 Warstein, Franz-Hegemann-Str. 23, soest-sauerland@waldundholz.nrw.de)

## 1.7 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlagen

Der Überwachungsbehörde - Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises - ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlagen formlos schriftlich anzuzeigen.

Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlage, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlage identisch mit der zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation ist (Konformitätsbescheinigung).
- Erklärung des Herstellers der Anlage, dass die erforderliche schallreduzierte Betriebsweise eingerichtet ist.
- Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschalteneinrichtung betriebsbereit ist.

Die Anzeige und die entsprechenden Unterlagen müssen der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises bei Inbetriebnahme der WEA vorliegen.

## 2. Allgemeine Hinweise

2.1 Diesem Bescheid haben die unter III. aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Jede Änderung der Windenergieanlagen, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG.

2.2 Der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlagen oder von genehmigungsbedürftigen Anlageteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG). Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- a. von den Anlagen oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- b. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und
- c. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes gewährleistet ist.

2.3 Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn eine Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

### 2.4 verwendete Definitionen im Genehmigungsbescheid

- Probetrieb:  
Der Probetrieb erfolgt im Rahmen der abschließenden Errichtungsphase einer Anlage und dient zur Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft für den zukünftigen dauerhaften Betrieb.
- Inbetriebnahme:  
Die Inbetriebnahme definiert den Zeitpunkt des Übergangs von dem Probetrieb in den Regelbetrieb.
- Regelbetrieb:  
Der Regelbetrieb ist der bestimmungsgemäße und dauerhafte Betrieb einer Anlage, welcher nach dem Abschluss des Probetriebs und mit der terminierten Inbetriebnahme beginnt.

**3. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Immissionsschutz****Nebenbestimmungen und Hinweise zum Lärmschutz**

- 3.1 Die Schallimmissionsprognose der Firma Pavana GmbH, Otto-Hahn-Straße 12-16, 25813 Husum, Bericht-Nr.: 2024PAV01639 vom 03.12.2024, i.V.m. den ergänzenden Stellungnahmen vom 25.06.2025 und 20.05.2026, ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.

**Schalleistungen zur Tages- und Nachtzeit**

- 3.2 Die **WEA 1 und 3 (Vestas V162)** sind gemäß der o.g. Schallimmissionsprognose während der Tages- und Nachtzeit im **Betriebsmodus „PO6200“ mit einem Summenschalleistungspegel von max.  $L_o = 106,0$  dB(A), einer Nennleistung von max. 6.200 kW und einer Rotornendrehzahl von max. 9,6 U/min** entsprechend dem Messbericht „105755080-A-1-A“ zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
<b>L<sub>WA,Okt</sub>[dB(A)]</b>	89,5	93,9	97,0	97,3	98,3	96,1	88,9
<b>berücksichtigte Unsicherheiten</b>	$\sigma_R = 0,5$ dB(A)		$\sigma_P = 1,0$ dB(A)		$\sigma_{Prog} = 1,0$ dB(A)		
<b>L<sub>e,max,Okt</sub>[dB(A)]</b>	90,9	95,3	98,4	98,7	99,7	97,5	90,3
<b>L<sub>o,Okt</sub>[dB(A)]</b>	91,4	95,8	98,9	99,2	100,2	98,0	90,8

L<sub>WA,Okt</sub>: Oktavpegel gemäß Messbericht DNV „105755080-A-1-A“

L<sub>e,max,Okt</sub>: maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel

L<sub>o,Okt</sub>: Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

$\sigma_R$ ,  $\sigma_P$ ,  $\sigma_{Prog}$ : berücksichtigte Unsicherheiten für Typvermessung, Serienstreuung und Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L<sub>o,Okt</sub> stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 3.3 Die **WEA 2 (Vestas V150)** ist gemäß der o.g. Schallimmissionsprognose während der Tages- und Nachtzeit im **Betriebsmodus „PO6000“ mit einem Summenschalleistungspegel von max.  $L_o = 106,7$  dB(A), einer Nennleistung von max. 6.000 kW und einer Rotornendrehzahl von max. 10,1 U/min** entsprechend dem Messbericht „10328127-A-19-A“ zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
<b>L<sub>WA,Okt</sub>[dB(A)]</b>	90,9	97,2	98,4	97,4	98,6	97,6	89,8
<b>berücksichtigte Unsicherheiten</b>	$\sigma_R = 0,5$ dB(A)		$\sigma_P = 0,4$ dB(A)		$\sigma_{Prog} = 1,0$ dB(A)		
<b>L<sub>e,max,Okt</sub>[dB(A)]</b>	91,7	98,0	99,2	98,2	99,4	98,4	90,6
<b>L<sub>o,Okt</sub>[dB(A)]</b>	92,4	98,7	99,9	98,9	100,1	99,1	91,3

L<sub>WA,Okt</sub>: Oktavpegel gemäß Messbericht DNV „10328127-A-19-A“

L<sub>e,max,Okt</sub>: maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel

L<sub>o,Okt</sub>: Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

$\sigma_R$ ,  $\sigma_P$ ,  $\sigma_{Prog}$ : berücksichtigte Unsicherheiten für Typvermessung, Serienstreuung und Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze  $L_{o,Okt}$  stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

### 3.4 **Genehmigungskonformer Nachtbetrieb**

Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel die in Nebenbestimmung Nr. 3.2 und 3.3 festgelegten Werte  $L_{e,max,Okt}$  nicht überschreiten.

Werden nicht alle Werte  $L_{e,max,Okt}$  eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der zuvor genannten Schallprognose abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen.

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der zuvor genannten Schallprognose aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

3.5 Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen. Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben.

3.6 Die Windenergieanlagen dürfen nicht tonhaltig sein.

#### Hinweis:

Tonhaltig sind Windenergieanlagen, für die nach TA Lärm i. V. m. dem Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung - Windenergie-Erlass NRW - vom 08.05.2018 ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

3.7 Der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises ist spätestens zwei Wochen nach Inbetriebnahme der Anlagen eine Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens vorzulegen, dass die errichteten Anlagen in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit denjenigen Anlagen übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist und die erforderliche Betriebsweise eingerichtet ist.

#### Hinweis zum Lärmschutz

### 3.8 **Zulässige Immissionen**

Die von den Windenergieanlagen verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch weitere WEA und andere Anlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.

Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

Nr.	Adresse	PLZ / Ort	tags (6:00 – 22:00 Uhr) [dB(A)]	nachts (22:00 – 6:00 Uhr) [dB(A)]
AS03	Strücker Weg 14	59939 Olsberg	55	40
NI01	Junkernpfad 1	59955 Winterberg	50	35
OL27	Auf'm Bome 28	59939 Olsberg	55	40
OL28	Zur Schanze 42	59939 Olsberg	55	40
WI01	Zur Horst 11	59939 Olsberg	55	40
WI10	Alte Landstraße 1	59939 Olsberg	60	45
WI12	Ibergstraße 21	59939 Olsberg	60	45
WI13	Ibergstraße 19	59939 Olsberg	60	45
WL01	Am Rodeland 16	34508 Willingen (Upland)	50	35

#### **Nebenbestimmungen zu Schattenwurf und Lichtreflexionen**

3.9 Die Schattenwurfprognose der Firma Pavana GmbH, Otto-Hahn-Straße 12-16, 25813 Husum, Bericht-Nr.: 2024PAV01640 vom 03.12.2024, i.V.m. der ergänzenden Stellungnahme vom 25.06.2025, ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.

3.10 Die zuvor genannte Schattenwurfprognose weist für die relevanten Immissionsaufpunkte

- IP OL28 bis OL40
- IP WI03 bis WI07
- IP WI10
- IP WI12 und WI13

in der Gesamtbelastung eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a bzw. 30 min/d (worst case) aus. An den relevanten Immissionspunkten ist die Zusatzbelastung durch die beantragte Anlage durch Einsatz einer Schattenwurfabschalteneinrichtung auf die nach der o. g. Prognose noch frei verfügbaren Schattenwurfkontingente zu begrenzen, um eine unzulässige Überschreitung der Immissionsrichtwerte von 30 h/a (worst case) - entspricht 8 h/a real - und 30 min/d, zu verhindern.

3.11 Bei der Programmierung der Abschalteneinrichtung zur Begrenzung des Schattenwurfs sind alle für die Programmierung erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln. **Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.**

Es sind alle (auch ggfs. nicht explizit genannte) Immissionsorte, an denen mit einer Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von real 8 h/a und 30 min/d der Gesamtbelastung zu rechnen ist und welche sich innerhalb der Nullstunden-Isoschattenlinie der Zusatzbelastung aus dem zuvor genannten Gutachten befinden, bei der Programmierung der Abschalteneinrichtung zu berücksichtigen.

3.12 Durch die Abschalteneinrichtungen ist sicherzustellen, dass an allen Immissionsaufpunkten eine Schattenwurfdauer von 30 min/d und 8 h/a in Summe aller im Gebiet vorhandenen Windenergieanlagen nicht überschritten wird.

- 3.13 Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei einer Programmierung auf Nullbeschattung entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein. Die Aufzeichnungen der Abschalteinrichtung sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der Überwachungsbehörde (Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises) auf Verlangen vorzulegen.
- 3.14 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind die WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst case-Beschattungszeitraums der in Nr. 3.10 aufgelisteten Immissionsaufpunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
- 3.15 Vor Inbetriebnahme ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

#### **4. Nebenbestimmungen und Hinweise zur Bauausführung**

- 4.1 Vor Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises ein geprüfter Standsicherheitsnachweis (Typenprüfung) für die Windenergieanlage entsprechend der bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen „Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, (Fassung Okt. 2012) einschließlich der gutachterlichen Stellungnahmen und der Nachweise nach den Technischen Baubestimmungen unter Anlage 2.7/12, vorzulegen.
- 4.2 Die sich aus der Typenprüfung für die Vestas V162 und Vestas V150 des Herstellers ergebenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise, sowie alle Auflagen und Bemerkungen der zugehörigen gutachterlichen Stellungnahmen, Maschinengutachten und weiteren mit geltenden Dokumenten werden Teil der Genehmigung und sind, wie auch die in den Plänen angegebenen Abmessungen und Werkstoffgüten, bei der Ausführung und dem Betrieb der baulichen Anlage genau zu beachten und einzuhalten.
- 4.3 Das Gutachten zur Standorteignung (Turbulenzgutachten) der I17 Wind GmbH & Co. KG Bericht-Nr.: I17-SE-2025-527 vom 13. November 2025 ist Bestandteil der Genehmigung.

##### **Hinweis:**

- 4.4 Es wird darauf hingewiesen, dass das Turbulenzgutachten, sowie die dem Turbulenzgutachten zugrundeliegenden Lastenrechnungen sich auf die den jeweiligen Berechnungen zugrunde gelegten Eingangsparameter beziehen und das Turbulenzgutachten somit nur unter den jeweiligen Randbedingungen (inkl. der im Gutachten aufgeführten Windpark- und Rotorblatt-, bzw. Anlagenkonfiguration und Windverteilung) Gültigkeit besitzt.

Bei Änderung einer Randbedingung ist **vor Inbetriebnahme** der Anlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises ein Turbulenzgutachten vorzulegen, durch das die Standsicherheit zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme aller errichteten / bestehenden Anlagen (innerhalb des 8-fachen Rotordurchmessers) nachgewiesen wird.

- 4.5 Die Windenergieanlagen sind mit einem Eisansatzerkennungssystem und einer Blitzschutzanlage auszustatten.
- 4.6 Vor Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises ein Baugrundgutachten eines Sachverständigen zur Gründung der Windenergieanlage vorzulegen.
- 4.7 Vor Beginn der Gründungsarbeiten der Anlagen ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Bescheinigung über die Absteckung der Windenergieanlagen gemäß den genehmigten Bauvorlagen von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur vorzulegen.

- 4.8 Nach dem Aushub der Baugrube ist die Baugrubensohle durch einen Sachverständigen für Geotechnik (Baugrundsachverständigen) zu begutachten. Durch diesen ist der Bauaufsicht zu bestätigen, dass die tatsächlichen Baugrundeigenschaften denen des Baugrundgutachtens entsprechen.
- 4.9 Vor Baubeginn der Anlagen ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Vereinbarung über die Überwachung der Fundamentierungsarbeiten durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit nach der Sachverständigenverordnung NRW (SV-VO) vorzulegen. Nach Ablauf der Fundamentierungsarbeiten ist vor Montage der Turmsektionen ein abschließendes Prüfprotokoll durch den staatlich anerkannten Sachverständigen der Bauaufsicht vorzulegen.
- 4.10 Die Abnahmen der Konstruktion des Turmes, einschließlich Anschluss an das Fundament, sowie Anschluss der Gondel an den Turm- haben durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für Standsicherheit (Fachrichtung „Massivbau“ und „Metallbau“, sachkundig bezüglich Windenergieanlagen) zu erfolgen.

Detaillierte Prüfberichte über die Abnahmen sind jeweils nach Fertigstellung der betreffenden Anlagenteile innerhalb von 2 Wochen der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

- 4.11 Der Betreiber hat zu veranlassen, dass der Turm, das Fundament, die sicherheitstechnischen Einrichtungen, die maschinenbaulichen Komponenten (incl. der Verkleidung von Maschinenhaus, Nabe), die elektronischen Komponenten, das Eiserkennungssystem und die Blitzschutzanlage im Rahmen der Inbetriebnahme der Anlagen durch unabhängige Sachverständige überprüft werden. Der oder die unabhängige Sachverständige muss der Aufzählung der Sachverständigen der in NRW bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen unter Anlage 2.7/12 angehören.

Alternativ kann der Hersteller über eine EG/EU-Konformitätserklärung bestätigen, dass die errichteten Anlagen mit den Bestimmungen der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG und den Bestimmungen der EMV-Richtlinie 2014/30/EU konform sind.

Der Betreiber hat die Bescheinigungen spätestens 4 Wochen nach Inbetriebnahme unaufgefordert der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

- 4.12 Der Betreiber hat durch einen Sachverständigen gegenüber der Bauaufsicht zu bestätigen, dass die Auflagen in den der Typenprüfung zugrundeliegenden gutachterlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die installierte Anlage einschließlich der Rotorblätter mit der begutachteten und der dem Typenbescheid zugrundeliegenden Windenergieanlage identisch ist (Konformitätsbescheinigung des Herstellers). Hierbei sind die jeweiligen Revisionsstände oder Nachträge der jeweiligen Gutachten und Typenprüfungen anzugeben.
- 4.13 An der Zufahrt zum Windpark, sowie entlang der Wirtschaftswege, ist in der Winterzeit durch Anordnung einer ausreichenden Anzahl von standsicheren wetterfesten Tafeln/Schildern auf die mögliche Gefahr des Eisabwurfes von der Windenergieanlage bei Betrieb und Stillstand hinzuweisen.
- 4.14 Die Windenergieanlagen sind durch unabhängige Sachverständige für Inspektion und Wartung von Windenergieanlagen wiederkehrend zu prüfen. Die unabhängigen Sachverständigen müssen durch den Sachverständigenbeirat des Bundesverbandes Wind-Energie (BWE) e. V. anerkannt sein, oder der Aufzählung der Sachverständigen der Technischen Baubestimmungen unter Anlage 2.7/12 angehören.

Die Prüfungen sind auszuführen nach Abschnitt 13 der DIBt Richtlinie für Windenergieanlagen (Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Fassung Okt. 2012), welche in NRW als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt ist. Die o. g. Prüfungen hat der Betreiber auf seine Kosten durchzuführen. Die Prüffristen ergeben sich aus den Prüfberichten über die Typenprüfung, die Bestandteil der Genehmigung sind.

Das Ergebnis der wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten und ohne Aufforderung der Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

- 4.15 Die abschließende Herstellung der Baugrubensohle, die abschließende Fertigstellung der Gründung, des Turmes sowie der Gesamtanlage sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde jeweils eine Woche vorher anzuzeigen, um der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des jeweiligen Bauzustandes zu ermöglichen (§ 84 Abs. 2 der Bauordnung NRW).
- 4.16 Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, genehmigungspflichtige Änderungen durchzuführen, so ist die dafür erforderliche Genehmigung zu beantragen. Die Änderung darf erst dann vorgenommen werden, wenn hierfür die Genehmigung vorliegt.
- 4.17 Spätestens 4 Wochen nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist ein Einmessungs- und Höhennachweis (NN-Höhe des ausgeführten Geländes am Fuß vom Fundamentsockel, die Oberkante des Fundamentsockels, der Nabe und der Rotor spitze in höchster Stellung) eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs vorzulegen über die diesbezüglich vor Ort vorgenommene Überprüfung. Der Nachweis hat in Form einer Flurkarte in geeignetem Maßstab mit Darstellung des betroffenen Flurstücks, Anlagenstandort, Angaben von Grenzabständen und Höhen zu erfolgen.
- 4.18 Bei einem Betreiberwechsel hat der neue Betreiber spätestens 1 Monat nach der Anzeige des Wechsels beim Bauordnungsamt des Hochsauerlandkreises eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung (Bankbürgschaft) i.S. der Bedingung unter Punkt II. Nr. 3.2 in gleicher Höhe bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegen, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.
- 4.19 Nach Erreichen der Entwurfslebensdauer im Sinne des Ermüdungssicherheitsnachweises (entsprechend der Angabe in der Typenprüfung) ist ein Weiterbetrieb der Anlagen nur dann zulässig, wenn zuvor der Unteren Bauaufsicht des Hochsauerlandkreises ein Sachverständigengutachten (nach der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkung und Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung, Fassung Okt. 2012) hinsichtlich des möglichen Weiterbetriebes vorgelegt wurde und die Bauaufsichtsbehörde dem Weiterbetrieb zugestimmt hat.
- 4.20 Wird der Betrieb der Windenergieanlagen endgültig eingestellt, sind die Anlagen inkl. aller Nebeneinrichtungen zu demontieren und von dem jeweiligen Grundstück zu entfernen. Zurückzubauen sind grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile einschließlich der vollständigen Fundamente sowie die zugehörigen Nebeneinrichtungen.

Für alle Betriebs-, Infrastruktur- und Baustellenflächen ist nach Betriebseinstellung wieder ein funktionsfähiger (entsiegelter) Boden herzustellen. Die Einstellung des Betriebs ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen.

- 4.21 Zu den nachgereichten Nachweisen und Bescheinigungen ist eine Übereinstimmungserklärung des Antragstellers bzw. Bauleiters, mit Bezeichnung der Windenergieanlage entsprechend der Bezeichnung im genehmigten Lage- bzw. Übersichtsplan, vorzulegen.

## **5. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Brandschutz**

- 5.1 Für einen Einsatzfall (z.B. Unfall) sind innerhalb des Windparks im Turmfuß einer Anlage mindestens zwei geeignete Steiggeschirre für die Steigleitern vorzuhalten. Der Lagerort ist im Feuerwehrplan zu kennzeichnen.
- 5.2 Die ordnungsgemäße Installation und Funktion der gemäß Antragsunterlagen vorgesehenen Sicherheitsbeleuchtung (notstromversorgten Sicherheitsleuchten) in den Windenergieanlagen ist durch die ausführende Fachfirma gegenüber der Genehmigungsbehörde zu bescheinigen.
- 5.3 Sämtliche Notausschalter und Absperrvorrichtungen sind deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen und eindeutig zu beschriften.
- 5.4 Die ordnungsgemäße Installation und Funktion der gemäß Antragsunterlagen vorgesehenen Blitzschutzanlage ist durch die ausführende Fachfirma gegenüber der Genehmigungsbehörde zu bescheinigen.

- 5.5 Für die eindeutige Zuordnung der Windenergieanlagen bei Absetzen eines Notrufs ist es erforderlich, die Anlagen eindeutig zu kennzeichnen, um Feuerwehr und Rettungsdienst zur betroffenen Anlage zu entsenden. Die Schrift der Schilder / Klebmarkierungen muss eine Höhe von mindestens 40 cm aufweisen und ist mit schwarzer Schrift auf hellem Grund auszuführen.

Die Beschriftung ist umlaufend um den Turm in einer Höhe von 2,5 bis 4 m anzubringen. Zur eindeutigen Identifikation ist das System der Rettungspunkte / Objektnummern der Feuer- und Rettungsleitstelle des Hochsauerlandkreises zu verwenden. Das System besteht aus der Buchstabenkombination „HSK“ gefolgt von einem Leerzeichen und einer Zahlenkombination z.B. HSK\_XXXX. Im Leitstellenrechner werden zu dieser Objekt Nummer die Daten der Ansprechpartner im Alarmfall und die Objektlage (Koordinaten) sowie weitere Einsatzdaten hinterlegt. Einzelheiten hierzu sind mit dem Leiter der Leitstelle (Herrn Michael Schlüter Tel.: 0291/94-2701 bzw. E-Mail: [Michael.Schlueter@hochsauerlandkreis.de](mailto:Michael.Schlueter@hochsauerlandkreis.de)) abzustimmen.

- 5.6 Die Ausbreitung eines Brandes auf Flächen außerhalb der Anlagen ist vorzubeugen.
- 5.7 Für den Gesamtbetrieb ist ein Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 zu erstellen. Dieser muss zumindest einen Übersichtsplan inklusive der Zufahrt ab dem öffentlichen Verkehrsraum und einen Textteil enthalten. Weiterhin ist ein Radius von 500 m und von 1000 m um die Windenergieanlagen im Übersichtsplan darzustellen.

Die Lage sowie die Zugänglichkeit der Steiggeschirre sind im Feuerwehrplan darzustellen und zu beschreiben.

Der Feuerwehrplan ist der Brandschutzdienststelle zur Prüfung vorzulegen.

- 5.8 Der Feuerwehr sowie Rettungsdienst bzw. Bergwacht/Höhenrettung ist Gelegenheit zu geben, sich die für einen Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen.

#### **Hinweise:**

- 5.9 Die Ausbreitung eines Brandes auf Flächen außerhalb der Anlagen kann durch eine Anlage zur automatischen Brandfrüherkennung mit einer automatischen Abschaltung und vollständiger Trennung von der Stützenergie, der Verwendung nichtbrennbarer Baustoffe, sowie einer selbstständigen Feuerlöschanlage vorgebeugt werden.
- 5.10 Sperrvorrichtungen sind in der Feuerwehrezufahrt zulässig, sofern sie Verschlüsse haben, die mit Schlüssel nach DIN 3223 (Feuerwehredreikant) geöffnet werden können oder in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr ein Feuerweherschlüsseldepot (z.B. FSD I) mit Schließung der örtlichen Feuerweherschließung installiert wird.
- 5.11 Die Feuerwehrezufahrt sowie Bewegungsflächen sind stets freizuhalten und deutlich durch Hinweisschilder nach DIN 4066 zu kennzeichnen sowie mindestens gemäß der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr herzustellen. Die Hinweisschilder müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche erkennbar sein.
- 5.12 Bei dem optionalen Gondellöschsystem in den beiden WEA-Anlagentypen soll jeweils ein Löschschaum auf Basis von poly- und perfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) – in den beiliegenden Sicherheitsdatenblättern der Firma *3M als 3M™ Novec™ 1230 Fire Protection Fluid* und im anderen Fall durch Firma *Shanghai Waysmos Fine Chemical Co. als Fluoroketon* bezeichnet – eingesetzt werden. Die Stoffgruppe der PFAS ist im Umweltbereich als besonders kritisch anzusehen. Aufgrund ihrer Persistenz sowie ihrer immer deutlicher hervortretenden Toxizität ist der Einsatz von PFAS-haltigen Feuerlöschschäumen nicht mehr zugelassen. Von einem Einsatz des Mittels im Gondellöschsystem ist dringend abzuraten.

#### **6. Nebenbestimmung zum Arbeitsschutz**

- 6.1 Die Konformitätserklärung der jeweiligen Anlage ist der Genehmigungsbehörde spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der Anlage im Sinne § 2 Nr. 9 der Maschinenverordnung - Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz- zu übermitteln.

Windenergieanlagen unterliegen gemäß Einordnung der Europäischen Kommission in Gänze der RL 2006/42/EG. Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an einer WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA mit den Vorgaben der RL 2006/42/EG, und dass er dies mit Hilfe des erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahrens ermittelt hat. Dies schließt die Bestätigung ein, dass die WEA die Vorgaben des Produktsicherheitsrechts hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch arbeitsschutzrelevante Belange erfüllt.

## **7. Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz**

- 7.1 Beim Ölwechsel oder bei Wartungen an der Getriebe- oder Kühleinheit entstehende Tropfverluste sind geeignet aufzufangen. Hierzu sind mobile ausreichend große Auffangwannen und Ölbindemittel in ausreichender Menge im Bereich des Spezialtankfahrzeuges bereitzuhalten.
- 7.2 Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Material ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen.
- 7.3 Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern. Die Anlage muss außer Betrieb genommen werden, soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren, sobald eine nachteilige Veränderung des Wassers und des Bodens durch eine Undichtheit zu besorgen ist. Die Untere Wasserbehörde und die Gemeinde / Stadt sind unverzüglich zu unterrichten.
- 7.4 Sollte bei den Ausschachtungsarbeiten Grundwasser angeschnitten oder freigelegt werden, sind die Arbeiten zu stoppen und die Untere Wasserbehörde zu benachrichtigen. Die Untere Wasserbehörde entscheidet über die mögliche Fortführung der Arbeiten.

## **8. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Naturschutz**

### **8.1 Baubeginnanzeige**

Der Baubeginn, inklusive bauvorbereitende Arbeiten ist der Unteren Naturschutzbehörde vorab schriftlich mitzuteilen. Nach fachlicher Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde umfasst der Baubeginn auch bauvorbereitende Maßnahmen wie Gehölzschnitte, Rodungen, Erdarbeiten, o.ä. Sofern sich die Auflagen des Natur- und Artenschutzes auf den Baubeginn beziehen, so ist der hier definierte Baubeginn gemeint.

### **8.2 Benennung eines ökologischen Baubegleiters**

Die Betreiberin hat der Unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn – was auch bauvorbereitende Maßnahmen wie Rodungen o.ä. umfasst – einen Fachgutachter mit einschlägigem Fachwissen und mehrjähriger praktischer Berufserfahrung (z.B. Biologe, Landespfleger, Landschaftsökologe, Geoökologe, Ökologe, Umweltwissenschaftler, Umweltgeowissenschaftler oder Geograf, jeweils mit ornithologischer, chiroptologischer und mammalogischer Kenntnis) als ökologischen Baubegleiter zu benennen. Dieser hat die Umsetzung der artspezifischen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu überwachen, zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde digital zur Verfügung zu stellen.

### **8.3 Bauzeitenbeschränkung, Baufelduntersuchung und -räumung zugunsten planungsrelevanter sowie europäischer Vogelarten**

Bauvorbereitende Maßnahmen (insbesondere Eingriffe in Gehölze und Abschieben des Oberbodens) dürfen – um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände abzuwenden – nicht innerhalb des Brutzeitraum (01.03. bis 30.09.) planungsrelevanter sowie sonstige europäischer Vogelarten durchgeführt werden. Die Baufeldräumung hat so zu erfolgen, dass auf den geräumten Flächen ein Wiederbesiedeln auszuschließen ist. Gegebenenfalls sind zusätzliche Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu treffen.

Bauvorbereitende Maßnahmen sind grundsätzlich auch dann zulässig, wenn vor deren Beginn der vorgesehene Baubereich – sowie dessen Umfeld von 100 m auf Höhlenbäume – durch den ökologischen Baubegleiter auf Brutvorkommen der betroffenen **planungsrelevanten**

**Brutvogelarten sowie sonstigen europäischer Vogelarten innerhalb des Brutzeitraums (01.03 – 30.09.)** kontrolliert und protokolliert worden ist und alle Brutvorkommen ausgeschlossen werden können. Das Protokoll der Baufelduntersuchung ist vor Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen bei der Unteren Naturschutzbehörde einzureichen.

Im Falle des Vorhandenseins **planungsrelevanter** Brutvogelarten innerhalb der oben genannten artspezifischen Beschränkungszeiträume sind jegliche Bautätigkeiten inkl. Rodungen bis Ende der Brutzeit auszusetzen.

Im Falle des Vorhandenseins **sonstiger europäischer** Brutvogelarten im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Auf diese Weise ist sicherzustellen, dass auch im Falle des Ausschlusses von Vorkommen planungsrelevanter Brutvogelarten keine artenschutzrechtlichen Verbote gegenüber sonstigen europäischen Vogelarten ausgelöst werden.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind in diesem Zusammenhang stets – auch ohne nähere Instruktionen durch die Untere Naturschutzbehörde – zu beachten.

#### 8.4 **Baufelduntersuchung und -räumung zugunsten von Fledermausarten**

Die Entfernung bzw. der Rückschnitt von Gehölzen im Baubereich der WEA 1 bis WEA 3 erfolgt außerhalb des Wochenstubenzeit höhlenbewohnender Fledermausarten (01.04. – 31.10.).

Die Entfernung bzw. der Rückschnitt von Gehölzen innerhalb des Zeitraums vom 01.04. – 31.10. darf nur dann erfolgen, wenn unmittelbar vor Beginn der Arbeiten im Rahmen der ökologischen Baubegleitung eine Kontrolle der potenziellen Quartiere auf Fledermausvorkommen durchgeführt wurde. Das Ergebnis der Kontrolle ist zu protokollieren und der Unteren Naturschutzbehörde digital zur Verfügung zu stellen.

Sofern ein potentielles Quartier von Fledermausarten gefunden wird, muss dieses auf Individuen untersucht werden. Falls ein besetztes Quartier festgestellt wird, darf dieses nicht geräumt oder gerodet werden, bis die Individuen selbstständig ausgeflogen sind oder fachgerecht umgesiedelt worden sind. Sollte ein unbesetztes potentielles Quartier gefunden werden, muss dieses unmittelbar nach der Kontrolle gerodet werden. Alternativ kann das unbesetzte Quartier unmittelbar nach der Kontrolle verschlossen werden, um einen Neubezug bis zum Rodungsbeginn zu vermeiden.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind in diesem Zusammenhang stets – auch ohne nähere Instruktionen durch die Untere Naturschutzbehörde – zu beachten.

#### 8.5 **Baufelduntersuchung und Umsiedlung zugunsten von Amphibien**

Vor der Baufeldfreimachung und dem Abschieben des Oberbodens im Bereich der WEA 1 - WEA 3 ist durch die ökologische Baubegleitung zu kontrollieren, ob sich für Amphibien geeignete oder bereits besiedelte Pfützen/Tümpel in den Eingriffsbereichen befinden. Sind diese nicht besiedelt, sind vorhandene Pfützen/Tümpel zu verfüllen, falls der Oberboden nicht sofort abgeschoben werden kann.

Wurde in den Pfützen/Tümpel bereits Laich abgelegt oder sind Entwicklungsformen oder auch adulte Tiere vorhanden, so sind diese fachkundig zu bergen und in räumlicher Nähe an geeigneter Stelle wieder auszubringen.

Durch die ökologische Baubegleitung ist im Frühjahr (01.02. bis 30.06.) regelmäßig zu kontrollieren, ob sich tiefe Fahrspuren in den Eingriffsbereichen gebildet haben, die nach Regenphasen für längere Zeit mit Wasser gefüllt sein und damit von Amphibien zu Laichablage genutzt werden können. Diese sind möglichst sofort (bevor sich Amphibien ansiedeln können) zu verfüllen.

## 8.6 Bauzeitenregelung und Baufeldräumung zugunsten der Art Haselmaus

Die Entfernung bzw. der Rückschnitt von Gehölzbeständen inklusive kleinerer Gebüsche und krautiger Vegetation innerhalb der für Haselmäuse geeigneten Habitatstrukturen ist – ohne Beeinträchtigung des Oberbodens – im Zeitraum der Winterruhe von Haselmäusen vom 01.11. bis 31.03. möglich. Auf den Einsatz schwerer Fahrzeuge ist zu verzichten und der Rückschnitt sowie die Entfernung händisch vorzunehmen. Schwere Fahrzeuge mit langem Greifarm (z.B. Holzvollernter (Harvester), Tragschlepper (Forwarder)) dürfen nur von vorhandenen Wegen aus eingesetzt werden. Eingriffe in den Boden müssen minimal gehalten werden, um eine Beeinträchtigung von Winterschlafnestern von Haselmäusen knapp unter der Erdoberfläche zu vermeiden.

Die gefälltten Bäume und Sträucher sind bodenschonend von der Fläche zu entfernen, damit es zu keiner Ansiedlung von Arten, wie beispielsweise der Wildkatze, kommt. Erdarbeiten inklusive der Entfernung der Wurzelstöcke sind ab dem 01.05. möglich, nachdem die Haselmäuse die nun nicht mehr den Lebensansprüchen entsprechenden Flächen verlassen haben.

Alternativ dazu kann in den Eingriffsbereichen, die geeignete Habitatstrukturen für die Haselmaus aufweisen, ab Mitte September bis Mitte Oktober die Strauchschicht auf den späteren Bauflächen bei milden Temperaturen (Temperaturen > 10°C) manuell entfernt werden, um die Bauflächen als Winterquartier unattraktiv zu machen. Ab November bis Ende Februar kann somit die Baumfällung und gleichzeitige Wurzelstockrodung durchgeführt werden.

## 8.7 Gebüschanpflanzung zur Wiederherstellung des Haselmaushabitats

Im Zuge der Baufeldräumung wird an den WEA 1 bis WEA 3 temporär in für die Art Haselmaus geeignetes Habitat eingegriffen. In diesen Bereichen ist nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder geeignetes Habitat für die Haselmaus herzustellen.

Die Pflanzung erfolgt **auf den temporären Bauflächen** mit folgenden Gehölzarten:

- Roter Hartriegel bis 30 %, Heckenrose bis 20 %, Hasel bis 10 %, Weißdorn bis 20 %, Faulbaum bis 20 % jeweils im Verband von 1,5 m x 1,5 m
- Wildapfel, Wildbirne jeweils im Verband von 5 m x 5 m und zu gleichen Anteilen wie die übrigen Gehölze
- Anwuchskontrollen in den ersten drei Jahren mit 2-mal jährlichem Freischneiden
- Aufkommende Nadelnaturverjüngung ist zu entfernen
- Laubholzverjüngung ist soweit sinnvoll zu integrieren
- Flächiges Mulchen ist zu vermeiden
- Anpflanzung mit bodenschonendem Verfahren
- Pflanzausfälle während der Etablierungsphase über 20 % sind gleichwertig in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen

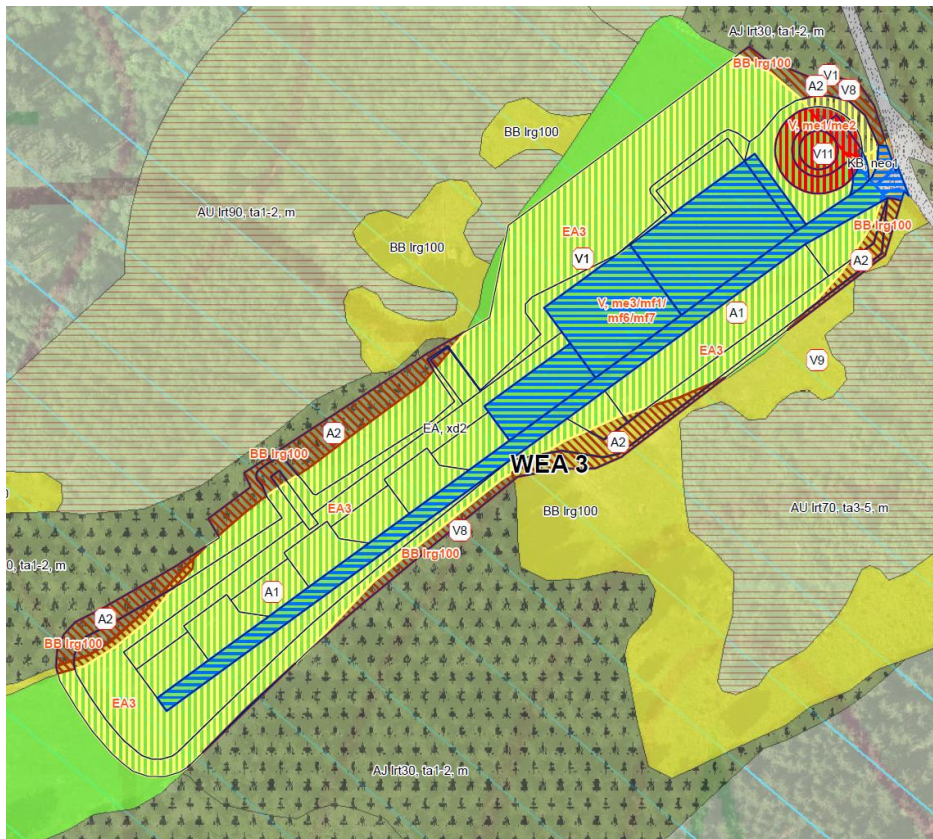
Die Flächen sind nachfolgend kartographisch dargestellt.



**Abbildung 1:** Gebüschanpflanzungen (braun schraffiert) an WEA 1. Aus Karte 3a: Planung und Maßnahmen bei WEA 1 des LBP (Simon & Widdig, 02.2026).



**Abbildung 2:** Gebüschanpflanzungen (braun schraffiert) an WEA 2. Aus Karte 3b: Planung und Maßnahmen bei WEA 2 des LBP (Simon & Widdig, 02.2026).



**Abbildung 3:** *Gebüschanpflanzungen (braun schraffiert) an WEA 3.* Aus Karte 3c: Planung und Maßnahmen bei WEA 3 des LBP (Simon & Widdig, 02.2026).

### 8.8 Abschaltalgorithmen für WEA-empfindliche Fledermausarten

Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres sind die WEA 1 bis WEA 3 zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, bzw. in den Trudelbetrieb zu versetzen, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: pauschale Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von  $< 6,0$  m/s in Gondelhöhe sowie Temperaturen von  $> 10$  °C.

Bei Inbetriebnahme der WEA 1 bis WEA 3 ist der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA 1 bis WEA 3 zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung im 10 min-Mittel erfasst werden.

### 8.9 Eingriff in den Naturhaushalt

Durch den Bau der WEA 1 bis WEA 3 entsteht ein Eingriff in den Naturhaushalt von

**103.454 Biotopwertpunkten.**

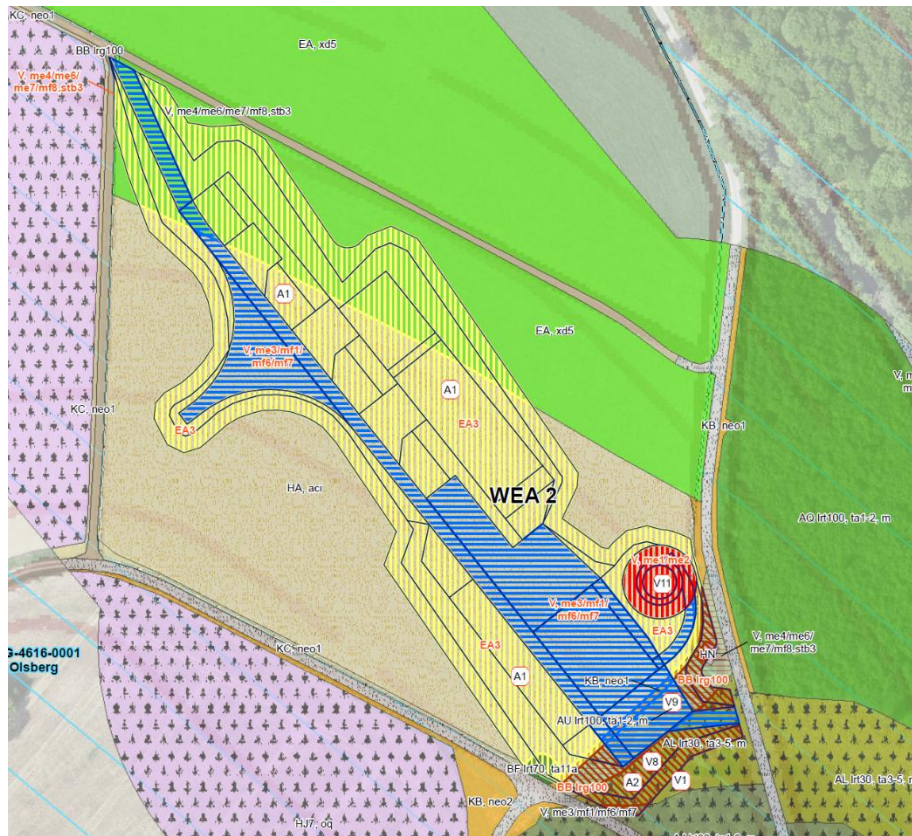
#### a. Kompensationsmaßnahmen

##### Wiederherstellungsmaßnahmen auf bauzeitlich beanspruchten Flächen

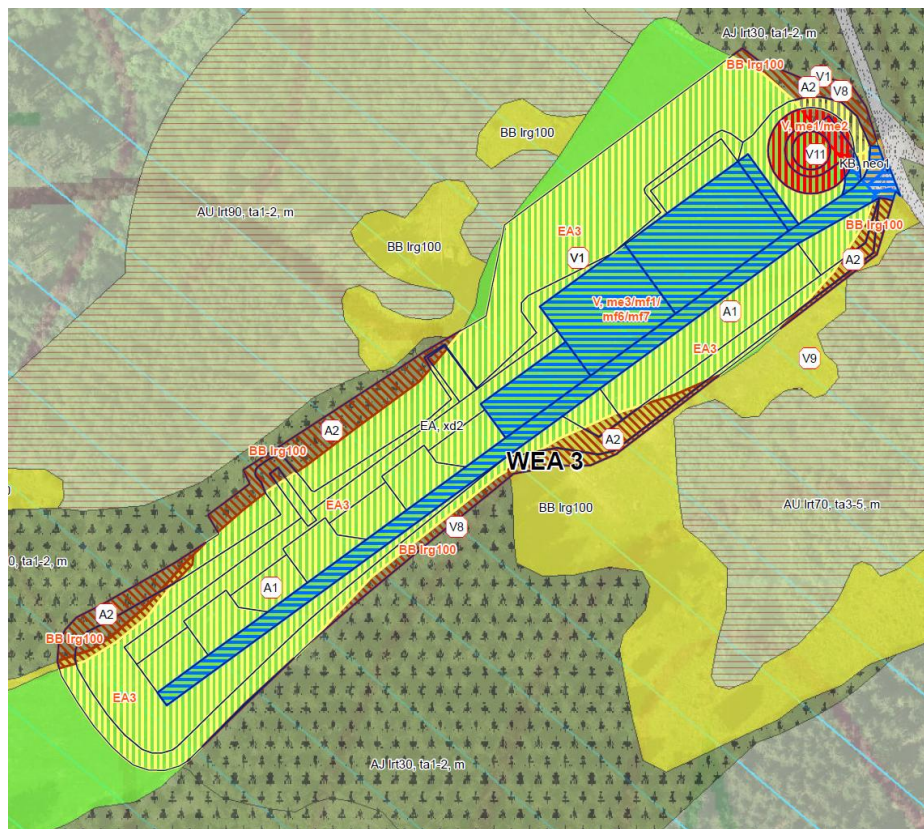
Die temporär genutzten Offenlandbereiche werden wieder in ihren Ausgangszustand versetzt. Hierzu ist zertifiziertes Wildsaatgut für trockene bis frische Standorte mit gesicherter regionaler Herkunft (Herkunftsregion 7 „Rheinisches Bergland“) zu verwenden.

Temporär genutzte Waldflächen sind nach Ende der Bauphase durch eine Initialpflanzung mit Sträuchern zu bepflanzen. Bei der Eingriffsbilanzierung wurde die Anpflanzung der temporären Bauflächen mit lebensraumtypischen Gebüsch mit  $> 70$  % lebensraumtypischen





**Abbildung 5:** Wiederherstellung des Ausgangszustands der temporären Bauflächen (EA3; Gelb schraffiert) an WEA 2. Aus Karte 3b: Planung und Maßnahmen bei WEA 2 des LBP (Simon & Widdig, 02.2026).



**Abbildung 6:** Wiederherstellung des Ausgangszustands der temporären Bauflächen (EA3; Gelb schraffiert) an WEA 3. Aus Karte 3c: Planung und Maßnahmen bei WEA 3 des LBP (Simon & Widdig, 02.2026).

## **Ökologische Wiederaufforstung von Kalamitätsflächen mit Eichen- und Buchenwald sowie Herstellung eines Waldaußenrands**

Die Maßnahmenflächen E 1.1 – E 1.3 umfassen insgesamt 67.978 m<sup>2</sup>. Es ist eine ökologische Wiederaufforstung von Kalamitätsflächen vorgesehen. Die angestrebten und voll FFH-kompatiblen Waldentwicklungstypen 12 und 20 tragen dabei z.T. zur Vernetzung des Waldkomplexes des FFH-Gebiets DE-4717-310 „Schluchtwald Helle bei Winterberg“ mit benachbarten Laubwaldlebensräumen bei.

### **Maßnahme E 1.1**

Als Teilausgleich des Eingriffs in den Naturhaushalt ist dieser Standort auf 1.703 m<sup>2</sup> ökologisch wiederaufzuforsten. Ziel ist die Entwicklung des eines Waldaußenrands. Dies entspricht der Maßgabe der Unteren Naturschutzbehörde.

Die Kompensationsfläche befindet sich in folgendem Flurstück:

### **Gemarkung Assinghausen, Flur 5, Flurstück 65**

Die Pflanzung erfolgt **in der Maßnahmenfläche E 1.1** mit folgenden Gehölzarten:

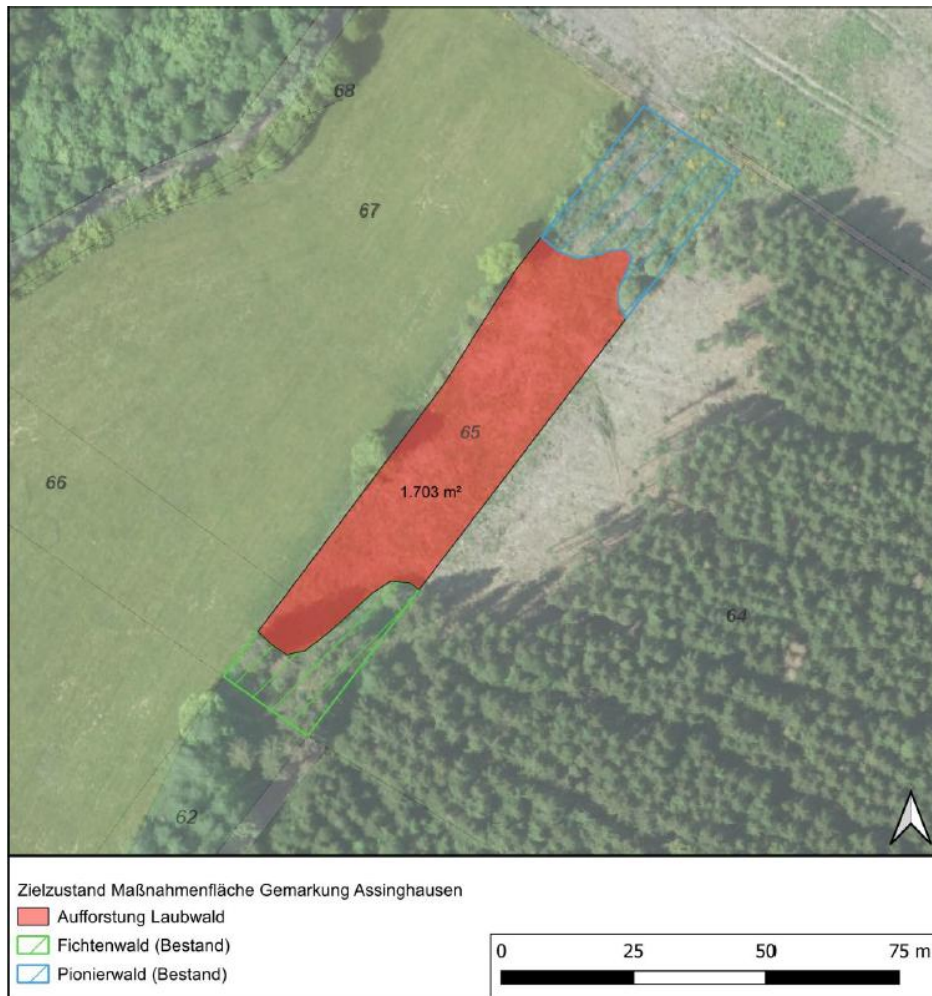
- Roter Hartriegel bis 30 %, Heckenrose bis 20 %, Hasel bis 10 %, Weißdorn bis 20 %, Faulbaum bis 20 % jeweils im Verband von 1,5 m x 1,5 m
- Wildapfel, Wildbirne jeweils im Verband von 5 m x 5 m und zu gleichen Anteilen wie die übrigen Gehölze
- Anwuchskontrollen in den ersten drei Jahren mit 2-mal jährlichem Freischneiden
- Aufkommende Nadelnaturverjüngung ist zu entfernen
- Laubholzverjüngung ist soweit sinnvoll zu integrieren
- Flächiges Mulchen ist zu vermeiden
- Anpflanzung mit bodenschonendem Verfahren
- Pflanzausfälle während der Etablierungsphase über 20 % sind gleichwertig in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen

Die Maßnahmenfläche E 1.1 hat den Bestands-Biotopwert 5 (Biototyp *AT1,neo1*). Das Zielbiotop (*AV,lrt100,ta3-5,m*) hat den Biotopwert 6. Es ergibt sich somit insgesamt eine Biotopaufwertung in Höhe von 1 Biotopwertpunkten – in der Summe 1.703 Biotopwertpunkte.

Die Umsetzung der Maßnahme ist durch vertragliche Regelungen mit den Flächeneigentümern zu sichern und der Nachweis hierüber gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde vor Inbetriebnahme der WEA 1 bis WEA 3 zu erbringen.

Zur dauerhaften Sicherung ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises zu beantragen und spätestens bis zum Baubeginn der WEA 1 bis WEA 3 der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Die Fläche ist nachfolgend kartographisch dargestellt.



**Abbildung 7:** Entwicklung Waldaußenrand in der Gemarkung Assinghausen, Flur 5, Flurstück 65.. Aus Abbildung 15: des LBP (Simon & Widdig, 18.03.2026).

### Maßnahme E 1.2

Als Teilausgleich des Eingriffs in den Naturhaushalt ist dieser Standort auf 42.072 m<sup>2</sup> ökologisch wiederaufzuforsten. Ziel ist die Entwicklung des gemäß Waldbaukonzept Nordrhein-Westfalen (MLV 2023) voll FFH-kompatiblen Waldentwicklungstyps 12. Dies entspricht der Maßgabe der Unteren Naturschutzbehörde.

Die Kompensationsfläche befindet sich in folgendem Flurstück:

#### **Gemarkung Winterberg, Flur 11, Flurstücke 139 und 140**

Die Pflanzung erfolgt in der **Maßnahmenfläche E 1.2** mit folgenden Baumarten:

- Hauptbaumart: Traubeneiche 60 %
- Begleitbaumarten: Winterlinde einzelstammweise 20 %, Kirsche einzel- bis truppweise 5 %, Vogelbeere einzelstammweise 5 %
- Begründung des WET 12 mit mindestens 5.000 Pflanzen je Hektar
- Anwuchskontrollen in den ersten drei Jahren mit 2-mal jährlichem Freischneiden
- Aufkommende Nadelnaturverjüngung ist zu entfernen
- Laubholzverjüngung ist soweit sinnvoll zu integrieren
- Flächiges Mulchen ist zu vermeiden
- Anpflanzung mit bodenschonendem Verfahren
- Pflanzausfälle während der Etablierungsphase über 20 % sind gleichwertig in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen

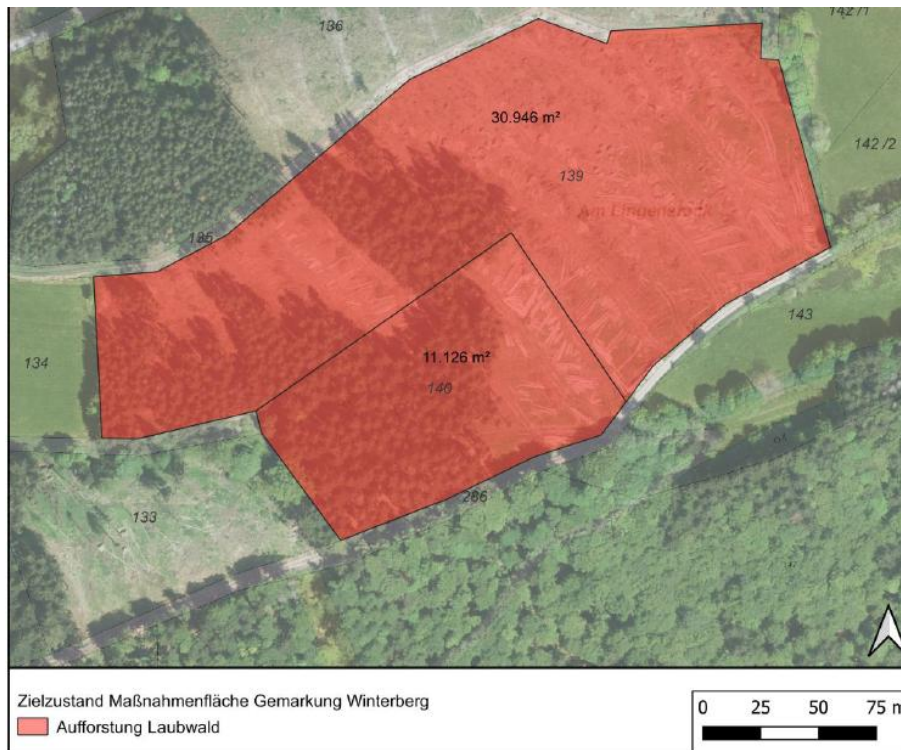
Die Maßnahmenfläche E 1.2 hat den Bestands-Biotopwert 5 (Biotoptyp AT1,neo1). Das

Zielbiotop (*AU, lrt100, ta3-5, m*) hat den Biotopwert 6. Es ergibt sich somit insgesamt eine Biotopaufwertung in Höhe von 1 Biotopwertpunkten – in der Summe 42.072 Biotopwertpunkte.

Die Umsetzung der Maßnahme ist durch vertragliche Regelungen mit den Flächeneigentümern zu sichern und der Nachweis hierüber gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde vor Inbetriebnahme der WEA 1 bis WEA 3 zu erbringen.

Zur dauerhaften Sicherung ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises zu beantragen und spätestens bis zum Baubeginn der WEA 1 bis WEA 3 der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Die Fläche ist nachfolgend kartographisch dargestellt.



**Abbildung 8:** Aufforstung Laubwald mit WET 12 in der Gemarkung Winterberg, Flur 11, Flurstücke 139, 140.. Aus Abbildung 16: des LBP (Simon & Widdig, 18.03.2026).

### **Maßnahme E 1.3**

Als Teilausgleich des Eingriffs in den Naturhaushalt sind fünf Teilflächen mit insgesamt 22.260 m<sup>2</sup> ökologisch wiederaufzuforsten. Ziel ist die Entwicklung der gemäß Waldbaukonzept Nordrhein-Westfalen (MLV 2023) voll FFH-kompatiblen Waldentwicklungstypen 12 bzw. 20. Dies entspricht der Maßgabe der Unteren Naturschutzbehörde. Der forstrechtliche Ausgleich wird multifunktional über die Teilfläche 1 abgegolten.

Die Kompensationsflächen befinden sich in folgendem Flurstück:

**Fläche 1 und 2:** Gemarkung Wiemeringhausen, Flur 4, Flurstück 31 (tlw.)

**Fläche 3:** Gemarkung Wiemeringhausen, Flur 4, Flurstück 29 (tlw.)

**Fläche 4:** Gemarkung Wiemeringhausen, Flur 4, Flurstück 28 (tlw.)

**Fläche 5:** Gemarkung Wiemeringhausen, Flur 4, Flurstücke 38 (tlw.), Flur 5, Flurstück 2 (tlw.)

Die Pflanzung erfolgt **in den genannten Teilflächen 1 – 3 der Maßnahmenfläche E 1.3** mit folgenden Baumarten:

- Hauptbaumart: Buche 70 %
- Begleitbaumarten: Winterlinde (trupp- bis gruppenweise) 5 %, Kirsche (trupp- bis gruppenweise) 15 %, Bergahorn (trupp- bis gruppenweise) 10 %
- Begründung des WET 20 mit mindestens 5.000 Pflanzen je Hektar
- Anwuchskontrollen in den ersten drei Jahren mit 2-mal jährlichem Freischneiden
- Aufkommende Nadelnaturverjüngung ist zu entfernen
- Laubholzverjüngung ist soweit sinnvoll zu integrieren
- Flächiges Mulchen ist zu vermeiden
- Anpflanzung mit bodenschonendem Verfahren
- Pflanzausfälle während der Etablierungsphase über 20 % sind gleichwertig in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen

Die Pflanzung erfolgt **in den genannten Teilflächen 4 und 5 der Maßnahmenfläche E 1.3** mit folgenden Baumarten:

- Hauptbaumart: Traubeneiche 60 %
- Nebenbaumart: Buche 15 %
- Begleitbaumarten: Winterlinde (einzelstammweise) 10 %, Kirsche (einzelstammweise) 15 %
- Begründung des WET 12 mit mindestens 5.000 Pflanzen je Hektar
- Anwuchskontrollen in den ersten drei Jahren mit 2-mal jährlichem Freischneiden
- Aufkommende Nadelnaturverjüngung ist zu entfernen
- Laubholzverjüngung ist soweit sinnvoll zu integrieren
- Flächiges Mulchen ist zu vermeiden
- Anpflanzung mit bodenschonendem Verfahren
- Pflanzausfälle während der Etablierungsphase über 20 % sind gleichwertig in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen

Die Teilflächen 1 – 5 der Maßnahmenfläche E 1.3 haben die Bestands-Biotopwerte 4 (Biotoptyp *AJ,Irt30,ta1-2,m; AT,neo2*) und 5 (*AT,neo1*). Die Zielbiotope (*AA,Irt100,ta3-5,m, AB,Irt100,ta3-5,m*) haben den Biotopwert 6. Es ergibt sich somit eine Biotopaufwertung zwischen 1 – 2 Biotopwertpunkten – in der Summe insgesamt 25.927 Biotopwertpunkte.

Die Umsetzung der Maßnahme ist durch vertragliche Regelungen mit den Flächeneigentümern zu sichern und der Nachweis hierüber gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde vor Inbetriebnahme der WEA 1 bis WEA 3 zu erbringen.

Zur dauerhaften Sicherung ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises zu beantragen und spätestens bis zum Baubeginn der WEA 1 bis WEA 3 der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Hinweis: Eine multifunktionale Anerkennung derselben Ausgleichsflächen (hier in Kombination mit dem forstrechtlichen Ausgleich) ist nur innerhalb eines Genehmigungsverfahrens möglich. Eine Bevorratung von Biotopwertpunkten für nachgelagerte Genehmigungsverfahren (Zuwegung, Kabel, etc.) auf Flächen, die im vorliegenden Genehmigungsverfahren aufgrund des forstrechtlichen Ausgleichs ökologisch aufgewertet werden, ist nicht möglich.

Die Flächen sind nachfolgend kartographisch dargestellt.



**Abbildung 9:** Aufforstung Laubwald mit WET 20 in der Gemarkung Wiemeringhausen, Flur 4, Flurstück 31 (tlw.). Aus Abbildung 17: des LBP (Simon & Widdig, 18.03.2026).



**Abbildung 10:** Aufforstung Laubwald mit WET 20 in der Gemarkung Wiemeringhausen, Flur 4, Flurstück 29, 31 (je tlw.). Aus Abbildung 18: des LBP (Simon & Widdig, 18.03.2026).



**Abbildung 11:** Aufforstung Laubwald mit WET 12 in der Gemarkung Wiemeringhausen, Flur 4, Flurstück 28 (tlw.). Aus Abbildung 19: des LBP (Simon & Widdig, 18.03.2026).



**Abbildung 12:** Aufforstung Laubwald mit WET 12 in der Gemarkung Wiemeringhausen, Flur 4, Flurstück 38 (tlw.), Flur 5, Flurstück 2 (tlw.). Aus Abbildung 20: des LBP (Simon & Widdig, 18.03.2026).

### **Funktionale Ersatzpflanzungen von Einzelgehölzen**

#### **Maßnahme A3**

Als Ersatz für den Verlust von vier Einzelgehölzen bzw. Gehölzgruppen sind funktionale Ersatzpflanzungen im Verhältnis 1:3 im direkten Umfeld von WEA 1 vorzunehmen. Dies entspricht der Maßgabe der Unteren Naturschutzbehörde.

Die Ersatzpflanzungen erfolgen auf folgendem Flurstück:

**Gemarkung Bruchhausen, Flur 9, Flurstück 78**

Die Pflanzung erfolgt **in der Maßnahmenfläche A3** mit folgenden Baumarten:

- Baumarten: Stieleiche, Wildapfel, Wildbirne, Feldahorn, Vogelkirsche, Winterlinde, Bergahorn
- Es sind Hochstämme zu pflanzen
- Der Pflanzabstand zwischen den neu zu pflanzenden Einzelbäumen bzw. zu bestehenden Einzelbäumen hat mindestens 10 m zu betragen
- Anwuchskontrollen in den ersten drei Jahren mit 2-mal jährlichem Freischneiden
- Anpflanzung mit bodenschonendem Verfahren
- Pflanzausfälle in den ersten 10 Jahren über 20 % sind gleichwertig in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen

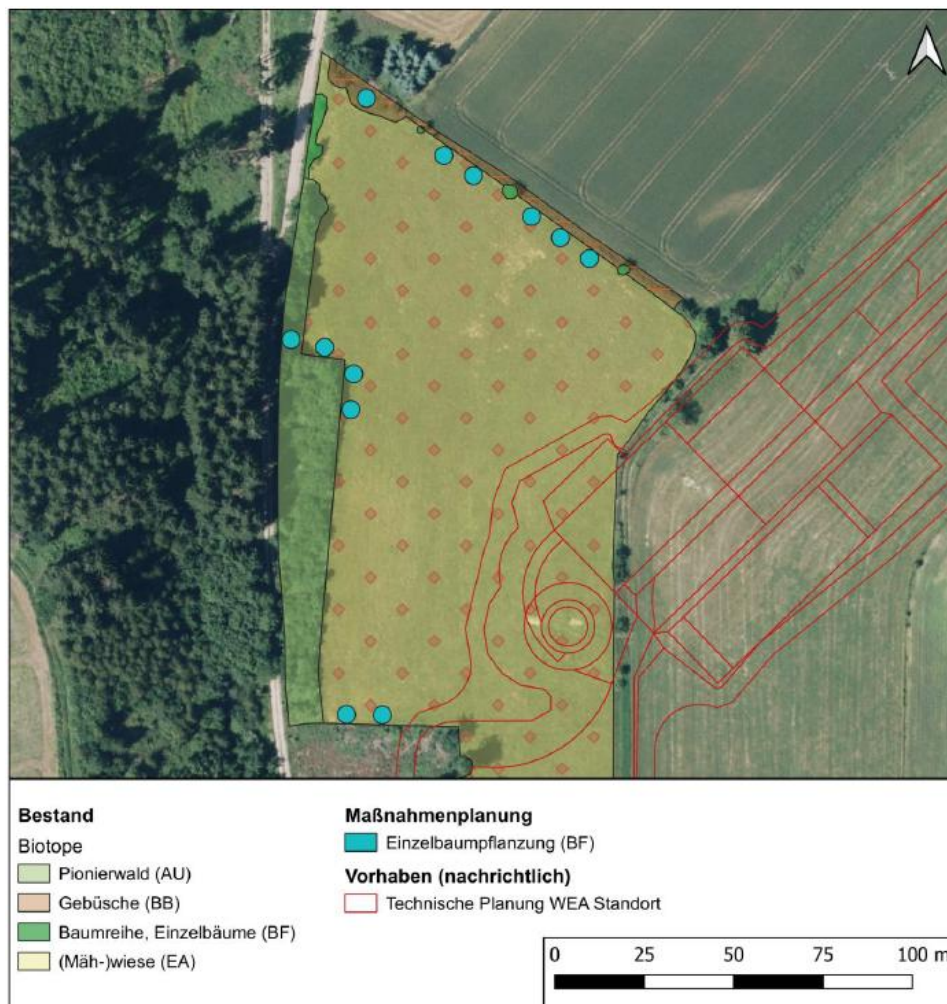
Die Maßnahmenfläche A4 hat die Bestands-Biotopwerte 5 (Biototyp *AU,Irt90,ta3-5,m*) und 6 (*BB,Irg100; EA,xd1,veg2*). Das Zielbiotop (*BF,Irt70,ta3-5*) hat den Biotopwert 6. Es ergibt sich somit insgesamt eine Biotopaufwertung in Höhe von 1 Biotopwertpunkten – in der Summe 20 Biotopwertpunkte.

**Die Maßnahme ist so zu gestalten, dass die Gehölze dauerhaft (sprich über die Betriebszeit der WEA hinaus) bestehen bleiben. Eingriffe in die neu angepflanzten Gehölze sind zu vermeiden.**

Die Umsetzung der Maßnahme ist durch vertragliche Regelungen mit den Flächeneigentümern zu sichern und der Nachweis hierüber gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde vor Inbetriebnahme der WEA 1 bis WEA 3 zu erbringen.

Zur dauerhaften Sicherung ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises zu beantragen und spätestens bis zum Baubeginn der WEA 1 bis WEA 3 der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Die Fläche ist nachfolgend kartographisch dargestellt.



**Abbildung 13:** Ersatzpflanzungen von Einzelbäumen in der Gemarkung Bruchhausen, Flur 9, Flurstück 78. Aus Abbildung 14: des LBP (Simon & Widdig, 18.03.2026).

### Ökokontomaßnahmen

Der Eingriff in den Naturhaushalt in Höhe von 103.454 Biotopwertpunkten kann durch die unter zuvor genannten Maßnahmen nicht vollständig ausgeglichen werden. Es verbleibt ein Defizit in Höhe von 33.732 Biotopwertpunkten. Das verbleibende Defizit ist Ökokontomaßnahmen von Markus Hennecke auszugleichen. Es wird auf die Ökokontomaßnahme Ö\_Hen\_003 in der Gemarkung Niedersfeld, Flur 2, Flurstücke 749, 865 und 866 zugegriffen. Es handelt sich um eine umgesetzte Extensivierungsmaßnahme im Grünland, auf dem Ökokonto stehen noch 11.387 Punkte zur Verfügung. Es verbleibt somit ein Defizit von 22.345 Biotopwertpunkten.

Das verbleibende Defizit in Höhe von 22.345 Biotopwertpunkten hat über das Übertragen der benötigten Punkte von Ökokontomaßnahmen von Johannes Appelhans, Manuel Hoffmann und Christoph Leber an Markus Hennecke (Ö\_HEN\_003) zu erfolgen. Es handelt sich um die Ökokontomaßnahmen Ö\_App-003 in der Gemarkung Grönebach, Flur 1, Flurstück 121, es werden 5.500 Punkte übertragen, um Ö\_HOF\_B-001 in der Gemarkung Bruchhausen, Flur 3, Flurstücke 127 und 128, es werden 18.629 Punkte übertragen und um die Ökokontomaßnahme Ö\_LEB-A003 in der Gemarkung Liesen, Flur 10, Flurstück 30, es werden 4.756 Punkte übertragen.

**Die Ökokontomaßnahmen Ö\_HOF\_B-001 und Ö\_LEB-A003 sind mit Stand dieser Stellungnahme noch nicht umgesetzt. Die Verpflichtung zur Umsetzung der Ökokontomaßnahmen besteht ab der Unterzeichnung der Übertragungsvereinbarung zwischen den zuvor genannten Parteien am 15.04.2026, sprich ab sofort. Die Umsetzung der Ökokontomaßnahmen ist bis zur nächsten Pflanzperiode 2026/2027 durchzuführen.**

Durch die Übertragung der Punkte kann das verbleibende Defizit in Höhe von 22.345 Biotopwertpunkten vollständig kompensiert werden.

## 8.10 Grundbuchliche Sicherung von Kompensationsmaßnahmen

Zur Sicherung der Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in den Naturhaushalt (Aufforstung von Kalamitätsflächen; multifunktionaler Ausgleich) auf den Flurstücken

**Gemarkung Assinghausen, Flur 5, Flurstück 65**

**Gemarkung Winterberg, Flur 11, Flurstücke 139 und 140**

**Gemarkung Wiemeringhausen, Flur 4, Flurstück 28, 29, 31, 38 (jeweils tlw.), Flur 5, Flurstück 2 (tlw.)**

ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises zu beantragen und spätestens bis zum Baubeginn der WEA 1 bis WEA 3 der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

### Hinweise:

- 8.11 Nach fachlicher Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde umfasst der Baubeginn auch bauvorbereitende Maßnahmen wie Gehölzschnitte, Rodungen, Erdarbeiten, u.ä. Sofern sich die Nebenbestimmungen des Natur- und Artenschutzes auf den Baubeginn beziehen, so ist der hier definierte Baubeginn gemeint.
- 8.12 Die Betreiberin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG. Die zuständige Untere Naturschutzbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.
- 8.13 Zur Optimierung des Betriebsalgorithmus kann ein akustisches Fledermaus-Monitoring nach der Methodik von BRINKMANN et. al (2011) und BEHR et al. (2016) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchgeführt werden.

Es sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. – 31.10. umfassen. Der Unteren Naturschutzbehörde ist bis zum 15.02. des darauffolgenden Jahres ein zusammenfassender Bericht des Fachgutachters über die Methodik und die Monitoring-Ergebnisse sowie der ProBat-Bericht vorzulegen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres sind die festgelegten Abschaltbedingungen an den mit ProBat berechneten Algorithmus anzupassen. Die WEA 1 bis WEA 3 ist dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus der WEA 1 bis WEA 3 in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

Die Auswertung erfolgt dem Modul A entsprechend mit dem Computerprogramm ProBat in seiner aktuellen Version.

- 8.14 Eingriffe i.S.d. § 14 ff. BNatSchG können sich auch durch vorbereitende und begleitende Arbeiten ergeben, die nicht Teil dieses BImSchG-Antrags sind. Hier bedarf es gegebenenfalls eines Antrags nach § 17 Abs. 3 BNatSchG.

- 8.15 Die angrenzenden Wald- und Gehölzbestände sowie vorhandene Einzelbäume, welche nicht als Eingriffsflächen in den Antragsunterlagen dargestellt werden, sind als Tabufläche festgelegt, dauerhaft zu erhalten und vollständig vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen.

Es sind die einschlägigen technischen Regelwerke, insbesondere

- DIN 18920-2014 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“
- R SBB 2023 „Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“
- ZTV Baumpflege – „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“ (Stand 2017)
- BaumBB 2025 „Fachbericht Baumschutzfachliche Baubegleitung (BaumBB)“

verbindlich zugrunde zu legen und anzuwenden.

Im Bereich der Kronentraufen der Bäume zuzüglich 1,5 m ist jeglicher Baustellenverkehr sowie das Abstellen oder Parken von Baumaschinen und -fahrzeugen unzulässig. In diesen Schutzbereichen sind darüber hinaus Lagerungen jeglicher Art (Material, Geräte, Boden, Schutt etc.), Abgrabungen, Aufschüttungen sowie Bodenverdichtungen untersagt. Sämtliche Aktivitäten der Baumaßnahme, einschließlich Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten sowie Lagerung von Material und Geräten, sind auf die genehmigten Eingriffsbereiche zu beschränken. Die angrenzenden Waldflächen dürfen weder befahren noch zur Lagerung von Maschinen, Bodenaushub, Baumaterialien oder sonstigen Baustoffen genutzt werden.

## 9. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Forstrecht

### 9.1 Wiederaufforstung / Waldumbau von Nadelwaldbeständen

Der Kompensationsfaktor für dauerhafte Waldumwandlungen beträgt 1:3,8.

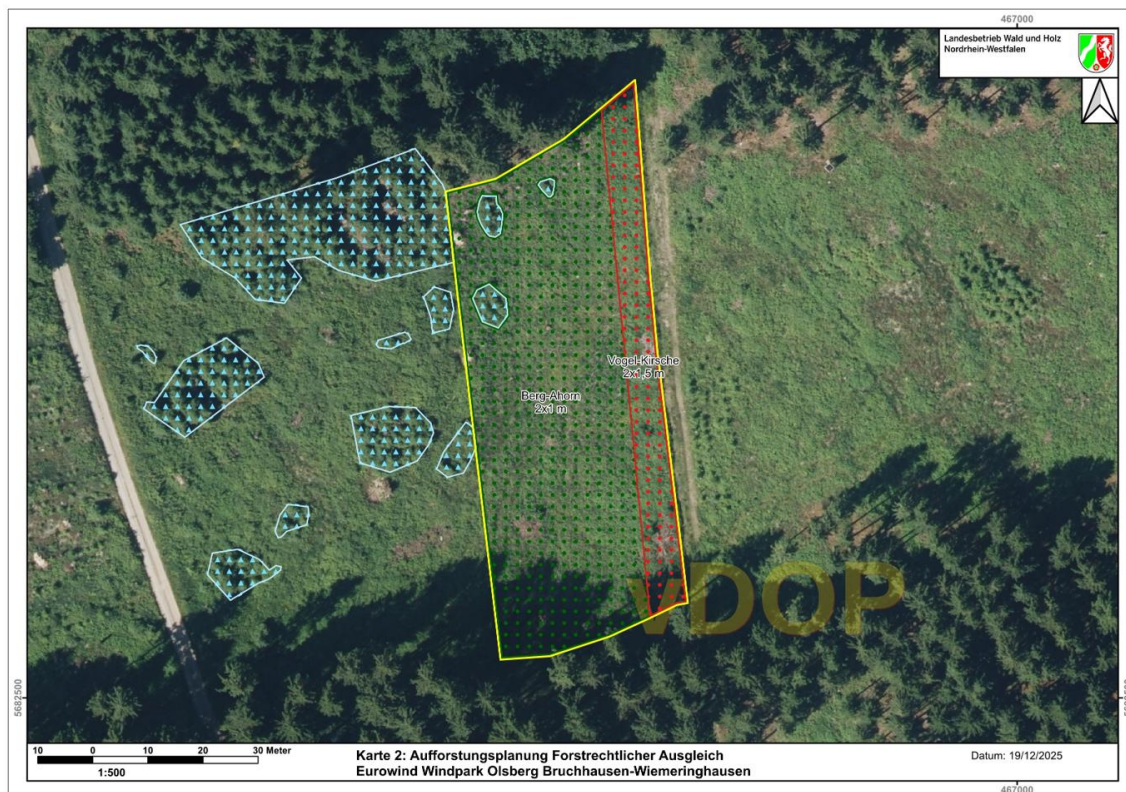
Die Kompensation der vorhabenbedingten dauerhaften Waldumwandlung von 761 qm\*, erfolgt auf einer Fläche von 2.892 qm in Form einer ökologischen Aufwertung von Nadelholzkalamitätsflächen in der Gemarkung Wiemeringhausen, Flur 4, Flurstück 31 tlw.

\*Endvermessung der Waldumwandlungsflächen steht noch aus. Nachforderung vorbehalten.

Zu verwendende Baumarten für die Ersatzaufforstung:

Baumart	Pflanzverband [m]	Sortiment	Größe [cm]	Herkunft	Fläche [m <sup>2</sup> ]	Mischungsanteil [%]
Bergahorn	2x1	1+0/1+1	80-120	801 04	2.425	81
Vogel-Kirsche	2x1,5	1+0/1+1	80-120	814 04	558	19

Es ist Pflanzmaterial aus zugelassenen Saatgutbeständen, gemäß Forstvermehrungsgutgesetz vom 22.05.2002, BGBl. S. 1658, zu verwenden. Die Fläche ist mit einem Wildschutzzaun vor Wildschäden zu schützen (Knotengeflecht 200/17/15 M).



**9.2 Wiederherstellung von befristet umgewandelten Flächen**

Flächen für die eine befristete Waldumwandelungsgenehmigung gem. §40 LFoG ausgesprochen wurde (3.489 qm für alle WEA), unterliegen der Wiederaufforstungspflicht gem. § 44 Abs. 4 b) LFoG und sind direkt nach Abschluss der Bauarbeiten mit lebensraumtypischen Gehölzen aktiv aufzuforsten. Alle Auftragungen (Geotextil, Schotter, Abdeckplanen) sind nach Abschluss der Bauarbeiten wieder rückstandsfrei zurückzubauen. Nach der Wiederherstellung des Bodens gem. Maßnahmenblatt V3 und V4 sind die umgewandelten Waldflächen als Waldränder zu entwickeln.

Zu verwendende Gehölze für die Waldinnen- und Waldaußenränder:

Gehölzart	Sortiment	Verband/m	Mischungsanteil [%]
Roter Hartriegel	3j., 80-120 cm	1,5x1,5	30
Heckenrose	3j., 80-120 cm	1,5x1,5	20
Hasel	3j. 80-120 cm	1,5x1,5	10
Weißdorn	3j., 80-120 cm	1,5x1,5	20
Faulbaum	3j., 80-120 cm	1,5x1,5	20
Wildapfel	3j., 80-120	5x5	
Wildbirne	3j., 80-120	5x5	

Wildapfel und Wildbirne sind zu gleichen Anteilen auf der Pflanzfläche im angegebenen Verband einzubringen. Zu verwendende Herkunft der Gehölze: VG 4.

**9.3 Endvermessung und Nachforderungen**

Die genauen Größen der dauerhaft und temporär umgewandelten Waldflächen sind nach Abschluss der Baumaßnahmen und Inbetriebnahme der WEA durch das Aufmaß eines amtlichen Vermessers zu ermitteln. Der Umfang an Kompensationsmaßnahmen ist ggf. entsprechend anzupassen.

**9.4 Pflanz-, Pflege-, Entwicklungsmaßnahmen**

Alle Aufforstungen sind im Detail mit dem FBB Assinghausen, Regionalforstamt Soest-Sauerland abzustimmen (Flächenvorbereitung, Gehölzarten, Sortimente, Herkünfte, Pflanzabstand,

Pflegeintensität, Ausfälle der Pflanzen, Schutz der Pflanzen, Zeitpunkt der Sicherung).

Die Ersatzaufforstung hat innerhalb von zwei Jahren, die Wiederherstellung unmittelbar nach Beendigung der Bauphase der WEA zu erfolgen.

Bei den Anpflanzungen sind bis zur Sicherung der Maßnahme (ca. 10 Jahre) Kultur-, Jungwuchs- und Jungbestandspflegen durchzuführen. Die Anpflanzungen sind mit einem Spanzaun (Knotengeflecht 160/17/15 M) gegen Verbiss- und Fegeschäden zu schützen. Nachbesserungen sind ab 20% Pflanzenausfall, der innerhalb von drei Jahren auftritt, mit den gleichen Gehölzarten durchzuführen.

Beginn und Abschluss der Pflanzarbeiten sind dem Regionalforstamt mit einer 7-tägigen Frist mitzuteilen. Es sind Lieferscheine vorzulegen. Die Kompensationsflächen sind dem Regionalforstamt in digitaler Form als GIS-Datei im Shape-Format, ETRS 1989 UTM Zone 32N (WKID 25832) zu übermitteln. Die Abnahme erfolgt durch das Regionalforstamt im ersten, fünften und zehnten Standjahr.

## 9.5 Grundbuchliche Sicherung

Aufforstungen im Rahmen von Kompensationsverpflichtungen sind dauerhaft zu erhalten und durch eine Grundbucheintragung dinglich zu sichern.

Nach Abschluss der Kompensationsmaßnahmen sind diese daher in Abteilung II des Grundbuchs an erster Stelle mit folgendem Wortlaut einzutragen:

*„Das Grundstück Flurstück \_\_\_\_, Flur \_\_\_\_, Gemarkung \_\_\_\_\_\*, dient (ganz oder teilweise auf einer Fläche von \_\_\_\_\* m²) als Kompensationsfläche gemäß § 15 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes. Der Eigentümer des Grundstücks duldet dauerhaft die Umsetzung und Erhaltung der festgesetzten Kompensationsmaßnahme in Form der Aufforstung der **Nadelholzkalamitätsfläche**, mit heimischen, standortgeeigneten Laubgehölzen, gemäß der im BImSchV inkludierten Umwandlungsgenehmigung des Landesbetriebes Wald und Holz NRW vom 26.03.2026 mit dem Aktenzeichen 63.03.02.13-000030, 2026-0017316. Der Eigentümer verpflichtet sich dem Land Nordrhein-Westfalen gegenüber, hier Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen als Forstbehörde, Albrecht-Thaer-Str. 34, 48147 Münster, alle Handlungen zu unterlassen, die zu einer Zerstörung, Schädigung oder nachhaltigen Veränderung der Kompensationsmaßnahmen oder ihrer Bestandteile auf dem Grundstück führen.“*

*\*entsprechende Eintragungen vornehmen*

Dem Regionalforstamt ist nach erfolgter Eintragung ein Grundbuchauszug zu übermitteln.

## 9.6 Zustimmung des Grundeigentümers

Dem Regionalforstamt ist vor Beginn der Bauarbeiten eine Einverständniserklärung der Grundeigentümer hinsichtlich der Bereitstellung ihrer Grundstücke zum Zwecke der Kompensation für die Waldumwandlung im Rahmen des Baus der WEA vorzulegen.

## 9.7 Eingriffsminimierung und ökologische Baubegleitung

Die Inanspruchnahme von Laubholzbeständen für die Errichtung von WEA ist auf das Mindestmaß zu beschränken. Sollte zur Herstellung des Wege-Lichtraumprofils die Entnahme von Laubbäumen (lebend oder abgestorben) notwendig sein, ist ein Gutachten zur Biotopwertigkeit der Bäume ab 40 cm BHD zu erstellen, vorzulegen und die naturschutzfachliche Unbedenklichkeit der Beeinträchtigung gutachterlich zu bestätigen. Während der Bauarbeiten ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich. Ein Ansprechpartner ist dem Regionalforstamt mitzuteilen. Dies gilt auch für die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen insofern diese nicht in Zusammenarbeit mit dem/der zuständigen Forstbetriebsbezirksleiter\*in erfolgen.

## 9.8 Freizeitnutzung

Die Erholungsfunktion des Waldes darf, insbesondere während der Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden. Entsprechende Maßnahmen zur Besucherlenkung und Verkehrslenkung (Nachtfahrverbot, Geschwindigkeitsbeschränkungen) sind einzuplanen.

## 9.9 Waldbrandvorsorge

Es besteht die Verpflichtung, alle mit dem Bau und der Instandhaltung der Windenergieanlagen betrauten Personen über die Regelungen des § 47 Waldgefährdung durch Feuer, des Landesforstgesetzes (LFoG) umfassend zu informieren und sie auf die möglichen Ursachen und Gefahren von Waldbränden hinzuweisen.

Zu diesem Zweck ist auf den Baustellen ein Waldbrandinformationsschild aufzustellen und als Handzettel an alle Transportunternehmen zu verteilen.

### Hinweise:

## 9.10 Aufforstungen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich

Die Aufnahme der Bestimmungen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich wurden mit dem Antragssteller und der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises abgesprochen und in den naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen (unter 8.9) übernommen. Weitere Details können der Stellungnahme des Regionalforstamts Soest-Sauerland entnommen werden und sind mit diesem abzustimmen.

## 9.11 Forstrechtlicher Verkehr

Der forstwirtschaftliche Verkehr, insbesondere die Holzabfuhr, darf nicht eingeschränkt werden. Absprachen mit den betroffenen Waldbesitzern sind vom Antragssteller vorzunehmen.

## 10. Nebenbestimmungen und Hinweise zur Flugsicherung

10.1 Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen sind bei den beantragten Windenergieanlagen mit der maximalen Höhe von

WEA 1: 811,00 m ü. NHN und 250,00 m ü. G.

WEA 2: 810,00 m ü. NHN und 244,00 m ü. G.

WEA 3: 888,00 m ü. NHN und 250,00 m ü. G.

eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen in der aktuell gültigen Fassung und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.

10.2 **Jedwede Abweichung vom beantragten Standort und der beantragten Höhe der Windkraftanlagen ist zur Prüfung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr, für eine erneute luftrechtliche Bewertung unter Nennung des Aktenzeichens „Nr. 415-25“ vorzulegen.**

10.3 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

10.4 Die nachstehend geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

10.5 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

10.6 Für die Windkraftanlagen ist eine Tageskennzeichnung erforderlich, daher sind die Rotorblätter der Windkraftanlagen weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder

b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau – 6 Meter rot

zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsröt (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

- 10.7 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange / roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und / oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 10.8 Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 Meter über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 10.9 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis zu 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES.
- 10.10 Bei Anlagenhöhen von mehr als 150 m und bis einschließlich 315 m über Grund ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- 10.11 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- 10.12 Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- 10.13 Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.
- 10.14 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 10.15 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.
- 10.16 Der Einsatz der BNK ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unter Nennung des Aktenzeichens „**Nr. 415-25**“ anzuzeigen. Dieser Anzeige sind folgende Dokumente gemäß Anhang 6, Punkt 3 vollständig und prüffähig beizufügen:
- a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2,
  - b) Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine BMPSt.
- 10.17 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail [notam.office@dfs.de](mailto:notam.office@dfs.de) unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
- 10.18 Mit der Baubeginnanzeige ist der Bezirksregierung Münster– Dezernat 26 ein Ersatzstromkonzept einzureichen.

- 10.19 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 10.20 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umstellen.
- 10.21 Bei Ausfall der BNK Steuerung ist die Nachtkennzeichnung bis zur Behebung der Störung dauerhaft zu aktivieren.
- 10.22 Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen, ist der Baubeginn der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens „**26.10.01-057/2025.0415 - Nr. 415-25**“ per E-Mail an [lufffahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de](mailto:lufffahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de) anzuzeigen. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlagen anzugeben:
1. mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns zu melden, um die Vergabe der ENR-Nummer in die Wege leiten zu können,
  2. der Beginn des Hochbaus separat zu melden und
  3. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Veröffentlichung gegebenenfalls anzupassen. Diese Meldung der endgültigen Daten (per E-Mail an o.g. Adresse sowie an [flf@dfs.de](mailto:flf@dfs.de)) umfasst dann die folgenden Details:
    - a. DFS- Bearbeitungsnummer
    - b. Name des Standortes
    - c. Art des Luftfahrthindernisses
    - d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
    - e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
    - f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
    - g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]
- 10.23 Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen **NW 12807** ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, an [flf@dfs.de](mailto:flf@dfs.de) mitzuteilen.

### **Hinweise:**

- 10.24 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs wird sich vorbehalten die Befeuerung aller Anlagen anzuordnen.
- 10.25 Am geplanten Standort können ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) installiert werden. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

## **11. Nebenbestimmungen und Hinweise zur Geologie**

- 11.1 Während der Bauausführung sind geeignete Kontrollen der Tragfähigkeit durchzuführen. Die ausgehobene Baugrube ist von einem Sachverständigen für Geotechnik zu begutachten. Sollten sich Erkenntnisse ergeben, die die Standsicherheit ungünstig beeinflussen, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

**Hinweise:**

- 11.2 Für Windenergieanlagen im Bereich von stark geneigtem Gelände sind entsprechende Geländebruchbetrachtungen notwendig.
- 11.3 Ein Baugrundgutachten liegt den Antragsunterlagen nicht bei. Es wird für die Festlegung des Erkundungsumfanges und den zu führenden geotechnischen Nachweisen auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik verwiesen, hier insbesondere der Eurocode 7 (DIN EN 1997 Teil 1 und 2).

**12. Hinweis zum Straßen- und Wegerecht**

- 12.1 Sollte für die Errichtung der Windenergieanlagen eine temporäre Baustellenzufahrt zu einer Bundes- oder Landesstraße benötigt werden, ist zwingend eine gesonderte Antragstellung beim Landesbetrieb Straßenbau NRW – Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift mit Detailplänen notwendig.

**13. Hinweise zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz**

- 13.1 Im Rahmen der Planungen für einen Rückbau (nicht Bestandteil des BlmSch-Verfahrens) der Anlagen ist der Abfallwirtschaft spätestens 8 Wochen vor Beginn der Arbeiten ein Entsorgungskonzept vorzulegen. Darin sollen folgende Angaben mindestens enthalten sein:
- Verzeichnis der Stoffe und Bauteile, die bei dem Rückbau der WEA anfallen und einer Wiederverwertung zugeführt werden.
  - Verzeichnis der zu entsorgenden Stoffe und Bauteile mit Abfallschlüsselnummern nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV) und geplantem Verbringungsort (Aufzeigen der Entsorgungswege). Bei Änderung der Entsorgungswege ist dies unverzüglich mitzuteilen.
  - Der Verbleib sämtlicher Abfälle ist durch Wiege- und Lieferscheine und unter Einsatz des elektronischen Abfallnachweisverfahrens zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Fachdienst Abfallwirtschaft-Bodenschutz 4 Wochen nach Grundstücksräumung vorzulegen.
- 13.2 Die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ ist zu beachten. Dies gilt für alle oberirdischen und unterirdischen Bauteile sowie für alle im räumlich funktionalen Zusammenhang stehenden Bauwerke.

**14. Hinweis zum Denkmalschutz**

- 14.1 Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

**15. Hinweis zur Landwirtschaft**

- 15.1 Werden bei Ausgleichsmaßnahmen, Kompensationsmaßnahmen oder sonstigen Maßnahmen und beim Wegebau landwirtschaftlich genutzte Flächen beansprucht, ist die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Kreisstelle Hochsauerland zu informieren.

**16. Sonstige Hinweise**

- 16.1 Durch die Herstellung und Befahrung von Transportwegen, abseits öffentlicher Straßen und im Umfeld der WEA, dürfen keine Einwirkungen entstehen, die den ordnungsgemäßen Bestand und/oder Betrieb von Hochspannungsfreileitungen beeinträchtigen oder gefährden. Veränderungen der Geländehöhen im Bereich der Transportwege sind mit dem Betreiber/Eigentümer der Versorgungsanlagen abzustimmen.

## **V. Begründung**

### **1. Antragsgegenstand und Genehmigungsverfahren**

Die Eurowind Energy GmbH, v. d. GF Jens Rasmussen, Stahlwiete 21a, 22761 Hamburg, beantragt mit Datum vom 26.06.2025, zuletzt ergänzt am 27.05.2026, die Genehmigung nach §§ 4, 6 des BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA 1 bis 3) in 59939 Olsberg, Gemarkungen Bruchhausen und Wiemeringhausen.

Gegenstand des Verfahrens ist die Errichtung und der Betrieb von zwei WEA (**WEA 1 und 3**) des Typs Vestas V162 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m, einer Gesamthöhe von 250 m und einer Nennleistung von je 6.200 kW sowie einer Windenergieanlage (**WEA 2**) des Typs Vestas V150 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 150 m, einer Gesamthöhe von 244m und einer Nennleistung von 6.000 kW.

### **Einordnung und Zuständigkeit**

Das Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 der ZustVU NRW der Hochsauerlandkreis als Untere Umweltschutzbehörde zuständig.

Aufgrund der Nennung der Anlage im Anhang zu § 1 der 4. BImSchV unter der Nr. 1.6.2 V („Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen“) ist das Verfahren grundsätzlich nach § 19 Abs. 1 BImSchG im vereinfachten Verfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) durchzuführen.

Die Standorte der geplanten WEA liegen in der WEB Fläche „07.09.WEB.006“ der 19. Änderung des Regionalplans Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis. Die WEB Fläche ist gemäß § 2 Nummer 1 a) WindBG ein ausgewiesenes Windenergiegebiet.

Demnach wurde im Genehmigungsverfahren gemäß § 6 WindBG abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchgeführt.

### **Behördenbeteiligung**

Folgende zuständige sachverständige Behörden wurden die Antragsunterlagen gemäß § 11 der 9. BImSchV vorgelegt. Diese haben den Antrag auf die Beachtung der bestehenden Vorschriften hin geprüft und bei Übernahme der genannten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben erhoben.

Folgende Fachdienste des Hochsauerlandkreises haben Stellungnahmen abgegeben:

- Untere Naturschutzbehörde, Jagd
- Untere Bauaufsichtsbehörde
- Wasserwirtschaft
- Abfallwirtschaft und Bodenschutz
- Trinkwasser und Umwelthygiene
- Brandschutzdienststelle

Darüber hinaus wurden die Belange des Immissionsschutzes durch den Hochsauerlandkreis, Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz, geprüft.

Weiterhin liegen die Stellungnahmen folgender Stellen u.a. vor:

- Stadt Olsberg
- Bezirksregierung Arnsberg, Arbeitsschutzverwaltung
- Bezirksregierung Arnsberg, Regionalplanungsbehörde

- Bezirksregierung Arnsberg, Bergbau und Energie
- Bezirksregierung Münster, Luftverkehr
- Geologischer Dienst NRW
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift
- LWL Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe
- Deutscher Wetterdienst
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Soest-Sauerland
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW
- Bundesnetzagentur
- Westnetz GmbH – Regionalzentrum Arnsberg
- Amprion GmbH, Dortmund
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Bochum
- Vodafone GmbH
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
- Ericsson Services GmbH

## **2. Genehmigungsvoraussetzungen**

Im Rahmen eines Vorbescheids nach § 9 Abs. 1a BImSchG mit Datum vom 13.05.2025 (Az. 42.40679-2024-04) wurden bereits folgende Genehmigungsvoraussetzungen des Vorhabens festgestellt:

- ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 249 Abs. 2 BauGB privilegiert.
- hält die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich der vorhabenbedingten Auswirkungen von Schall und periodischem Schattenwurf ein.
- ist mit dem öffentlichen Belang nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB vereinbar.

Das Vorhaben soll im Außenbereich errichtet werden und ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Das Vorhaben ist zulässig, da öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Bauplanungsrechtlich bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Die Stadt Olsberg hat das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB mit Schreiben vom 04.12.2025 erteilt.

Das beantragte Vorhaben ist darüber hinaus bauordnungsrechtlich zulässig. Entsprechende Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zum Brandschutz wurden in der Genehmigung festgesetzt.

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Bankbürgschaft gesichert. Die Bankbürgschaft wird als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, im Falle der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlagen zur Verfügung stehen zu haben.

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 (zivile Luftfahrtbehörde), und das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) haben ihre Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erteilt und keine Bedenken in Hinsicht auf § 18a LuftVG geltend gemacht. Die gemäß der AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieser Genehmigung aufgenommen. Ergänzend wurden Maßnahmen zur Minderung der Belästigungswirkung der Befeuerng für die Bevölkerung festgeschrieben.

Aus Sicht der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55 – Arbeitsschutz, bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken unter der Voraussetzung, dass die Anlagen entsprechend der Antragsunterlagen errichtet und betrieben werden, sowie eine entsprechende, zur Sicherstellung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften, erforderliche Nebenbestimmung in den Bescheid aufgenommen wird.

Die Bezirksregierung Arnsberg - Regionalplanungsbehörde - hat keine raumordnungsrechtlichen Bedenken geäußert und die Lage innerhalb einer WEB-Fläche bestätigt.

Das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW konnte keine potenziellen Störungen hinsichtlich des analogen und digitalen Funks für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben feststellen und hat keine Bedenken geäußert.

Möglicherweise betroffene Betreiber von Versorgungsleitungen sowie Richtfunkbetreiber wurden zur Identifizierung möglicher Konflikte hinsichtlich des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme informatorisch beteiligt. Es ergaben sich keine Hinweise auf Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben.

Zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG wurde eine Schallimmissions- und eine Schattenwurfprognose vorgelegt. Die Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat ergeben, dass bei Beachtung der im Bescheid festgesetzten Bestimmungen die Betreiberpflichten hinsichtlich vorhabenbedingten Schallimmissionen und periodischem Schattenwurf erfüllt werden.

Alle drei Anlagenstandorte befinden sich größtenteils im Offenland. Die WEA 1 und WEA 2 tangieren in ihren Randbereichen Waldflächen und bei der WEA 3 wird eine Waldfläche als Lagerfläche beansprucht. Überwiegend handelt es sich um temporäre Waldeingriffe. Es erfolgen keine Eingriffe in Laubwaldbestände. Die beanspruchten Waldflächen sind Nadelwaldflächen bzw. Pionierwald- und Sukzessionsflächen auf Nadelholzkalamitätsflächen im Sinne des Windenergie-Erlasses und eine Waldinanspruchnahme für Bau- und Betriebsflächen ist bei entsprechender Kompensation/Wiederherstellung somit zulässig. Es ergaben sich keine forstrechtlichen Bedenken.

### **Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung**

Innerhalb eines Radius von 3 km um das geplante Windenergievorhaben befinden sich die nachfolgenden FFH-Gebiete:

**DE-4717-303 „Schluchtwälder nördlich Niedersfeld“** in einer Entfernung von ca. 865 m zur nächstgelegenen WEA 3, die Bauflächen reichen bis ca. 690 m heran

**DE-4614-303 „Ruhr“** in einer Entfernung von ca. 1.210 m zur nächstgelegenen WEA 3, die Bauflächen reichen bis ca. 950 m heran

**DE-4617-301 „Bruchhauser Steine“** in einer Entfernung von ca. 2.020 m zur nächstgelegenen WEA 2, die Bauflächen reichen bis ca. 1.900 m heran

Innerhalb eines Radius von 5 km um das geplante Windenergievorhaben befindet sich das nachfolgende Vogelschutzgebiet (VSG):

**DE-4617-401 „Vogelschutzgebiete Bruchhauser Steine“** in einer Entfernung von ca. 2.020 m zur nächstgelegenen WEA 2, die Bauflächen reichen bis ca. 1.900 m heran

DE-4717-303 „Schluchtwälder nördlich Niedersfeld“; DE-4614-303 „Ruhr“, DE-4617-301 „Bruchhauser Steine“

Eine Beeinträchtigung der FFH-Gebiete unter Berücksichtigung der Schutzgüter wird durch das Gutachterbüro SIMON & WIDDIG (08.09.2025, 09.09.2025, 10.09.2025) im Rahmen der FFH-Vorprüfung ausgeschlossen. Die in den Gebieten vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind aufgrund der Entfernung zu den WEA nicht beeinträchtigt. Gleiches gilt für die im FFH-Gebiet DE-4614-303 „Ruhr“ vorkommenden Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie.

DE-4617-401 „Vogelschutzgebiete Bruchhauser Steine“

Eine Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets unter Berücksichtigung der Schutzgüter wird durch das Gutachterbüro Simon & Widdig (10.09.2025) im Rahmen der FFH-Vorprüfung ausgeschlossen. Die in dem Gebiet vorkommenden Brutvogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie bzw. Anhang II der FFH-Richtlinie werden aufgrund der Entfernung zu den WEA nicht beeinträchtigt.

Eine vollumfängliche FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

### **modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach § 6 WindBG**

Die Antragstellerin hat Kartierungen zur Avifauna vorgenommen und eine modifizierte Artenschutzprüfung (Ergebnisbericht Avifauna, Artenschutzfachliches Maßnahmenkonzept) eingereicht.

Auf Basis vorhandener Daten sowie der eingereichten Gutachten ist nicht mit einer Beeinträchtigung WEA-empfindlicher Brutvogelarten zu rechnen. Die WEA 1 – WEA 3 befinden sich auf Offenlandstandorten, bei denen es sich nicht um essentielle Nahrungshabitate der erfassten Brutvogelart Schwarzstorch handelt. Die Art Rotmilan wurde vereinzelt im Bereich der geplanten Anlagenstandorte erfasst, es handelt sich um intensiv genutzte Wiesen bzw. Acker, die eine grundsätzliche Eignung als Nahrungshabitat aufweisen. Mit einer deutlich erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit im von den Rotoren überstrichenen Bereichen ist jedoch nicht zu rechnen. Auch werden keine Flugkorridore zu essentiellen Nahrungshabitaten der Art Rotmilan und Schwarzstorch versperrt. Weitere WEA-empfindliche Arten wurden im Zuge der Kartierungen in den Jahren 2022 und 2023 lediglich als seltene Nahrungsgäste erfasst, sodass gegenüber diesen Arten ebenfalls nicht mit einer Beeinträchtigung zu rechnen ist. Es sind folglich keine Maßnahmen notwendig.

Baubedingte Auswirkungen auf planungsrelevante Vogelarten können durch Baufelduntersuchung, Baufeldräumung und Bauzeitenregelung vermieden werden. Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG drohen daher nicht.

Die hinsichtlich der Fledermausarten drohenden artenschutzrechtlichen Konflikte können durch ein zunächst umfangreiches Abschaltscenario gemäß Moduls A ausgeschlossen werden. Es bleibt die Option auf ein nachgelagertes Gondelmonitoring zur Ermittlung eines standortspezifischen Abschaltalgorithmus. Baubedingte Beeinträchtigungen können durch eine Höhlenbaum- und Quartiersuntersuchung sowie gegebenenfalls anschließender Maßnahmen vermieden werden. Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG drohen daher nicht.

Planungsrelevante Reptilienarten wurden im Zuge der Kartierungen nicht nachgewiesen. Bau- und anlagebedingte Auswirkungen auf die gemäß des Artenschutzfachbeitrags zum Windenergiebereich 07.09.WEB.006 prinzipiell vorkommende Art Schlingnatter können daher ausgeschlossen werden.

Planungsrelevante Amphibienarten wurden im Zuge der Kartierungen nicht nachgewiesen. Baubedingte Auswirkungen auf sonstige geschützte Amphibienarten können durch Baufelduntersuchung, Verfüllung von temporären Tümpeln bei Nichtbesatz bzw. Umsiedlung bei Besatz im Rahmen der ökologischen Baubegleitung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Baubedingte Auswirkungen auf planungsrelevante sonstige Säugetiere (Haselmaus) können durch Bauzeitenregelung bzw. Baufelduntersuchungen bzw. Baufeldräumung im Rahmen der ökologischen Baubegleitung im Zeitraum der Winterruhe der Art Haselmaus mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Baubedingte Auswirkungen auf nicht planungsrelevante („sonstige“) europäische Brutvogelarten können durch Bauzeitenregelung bzw. durch Baufelduntersuchung im Rahmen der ökologischen Baubegleitung innerhalb der Brutzeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

### **Eingriff in den Naturhaushalt**

Die im Rahmen der Realisierung des Vorhabens in Anspruch genommenen Flächen werden durch die erforderlichen Baumaßnahmen zur Errichtung der WEA 1 bis WEA 3 verändert. Auf diese Weise tritt entsprechend der Numerischen Bewertung bei dem geplanten Eingriff in Natur und Landschaft ein Wertverlust von **103.454 Biotopwertpunkten** ein.

Mit Umsetzung der festgeschriebenen Maßnahmen kann der durch die Umsetzung entstehende Eingriff vollständig kompensiert werden.

### **Eingriff in das Landschaftsbild**

Durch WEA sind aufgrund der Höhen der Anlagen (> 20 m) Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild zu erwarten, die in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 BNatSchG sind. Eine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung der Landschaft ist bei vertikalen Strukturen mit der Höhe moderner WEA nicht möglich. Daher ist für diese Beeinträchtigung ein Ersatz in Geld zu leisten.

Als Kompensationszahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild nach Windenergie-Erlass NRW ist für die beantragten WEA 1 bis WEA 3 ein Betrag von insgesamt **186.573,89 Euro** zu leisten.

### **VI. Entscheidung**

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie
- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nötig sind,

sind insbesondere die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie die diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen.

Die Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlagen ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen. Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Diese Entscheidung über den Antrag wird gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

### **VII. Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens trägt gemäß §§ 11, 13 Gebührengesetz NRW (GebG) die Antragstellerin. Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und der Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

#### Hinweis:

Gebühren oder Auslagen für die Prüfung bautechnischer Nachweise, Bauüberwachung und für Bauzustandsbesichtigungen werden durch die Untere Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises gesondert erhoben.

## **VIII. Rechtsgrundlagen**

1. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
3. Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)
4. Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)
5. Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)
6. Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung)
7. Baugesetzbuch (BauGB)
8. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW 2018 -)
9. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
10. Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
11. Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
12. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)
13. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
14. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
15. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
16. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
17. Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)
18. Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
19. Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
20. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land NRW (VwVfG NRW)
21. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
22. Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)

**- in der jeweils geltenden Fassung -**

## **IX. Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 22.06.2026

Im Auftrag

gez. Steffens